

März 1/2006

Information für
Wehrpflichtige des Miliz-
und Präsenzstandes der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

ZIELSTRUKTUR DES
BUNDESHEERES 2010

3

EU-RATS-
PRÄSIDENTSCHAFT

12

KRÄFTE FÜR INTERN.
OPERATIONEN (KIOP)

17

www.bundesheer.at
Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A



Überwachung der Staatsgrenze

Der Assenzeinsatz zur Grenzraumüberwachung (AssE/GRÜ) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 wird auch im Jahr 2006 fortgesetzt. Es werden für alle Einsatzturnusse Freiwillige gesucht, die im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung am Einsatz teilnehmen.



Grundsätze

- Der AssE/GRÜ ist aus Kostengründen vorrangig mit Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, und ihren Kommandanten durchzuführen.
- Der Einsatz von Wehrpflichtigen des Milizstandes im Rahmen freiwilliger Waffenübungen erfolgt dann, wenn der zum Grenzeinsatz eingeteilte Verband oder Elemente eines Verbandes über zu wenig Personal verfügen und sich daraus der militärische Bedarf zum Einsatz von Wehrpflichtigen des Milizstandes ergibt.
- „Milizsoldaten“ werden grundsätzlich entsprechend ihrer Einsatzfunktion bzw. Ausbildung verwendet. Eine niedrigere Verwendung wie zum Beispiel ein Zugskommandant des Milizstandes, der beim AssE/GRÜ als Gruppenkommandant eingesetzt wird, ist in Ausnahmefällen möglich. Die tatsächliche Verwendung im AssE/GRÜ wird vor Einberufung im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt.
- Für die Teilnahme am AssE/GRÜ ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von zirka einer Woche erforderlich. Die Einsatzdauer beträgt zirka sechs bis sieben Wochen. Eine kürzere Einsatzdauer ab drei Wochen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus,
1090 Wien, Rossauer Lände 1,
Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen des Miliz- und Präsenzstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Verlag GmbH, 8010 Graz

Druck: Ferdinand BERGER & Söhne
3580 Horn, Wiener Straße 21-23

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 78.000 Exemplare



Information und Meldung

- Wehrpflichtige des Milizstandes bekommen genaue Informationen bezüglich Bedarf und Verwendung sowie über den genauen Zeitraum für die vorbereitende Ausbildung und den tatsächlichen AssE/GRÜ beim jeweiligen Einsatzverband.
- Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung (Erlass BMLV vom 10.03.98, GZ 21.300/2-2.8/98, VBl. I, Nr. 44/1998 in der Fassung des VBl. I, Nr. 144/2002) ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.
- Auskünfte über den AssE/GRÜ erteilt auch die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos.

Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines AssE/GRÜ zustehen, können Sie dem Beitrag über die neuen Bezüge ab 1. Jänner 2006 in dieser Ausgabe der „Miliz Info“ entnehmen.

Zeitraum und vorgesehene Einsatzverbände

Turnus 163

14. Februar bis 30. März 2006

Verbände:

PzAB 9, PzB 10, PAB 1, AufklB 2, AufklB 1, AufklB 3, PzStbB 4, JgB 15, JgB 26, PiB 1, StbB 7, JgB 18, JgB 25, AR 2, StbKp + 1. LKp + ABCAbwKp/MilKdo ST, StbKp MilKdo W, Gd

Turnus 164

28. März bis 11. Mai 2006

Verbände:

StbB 1, VR 1, JgB 17, PAB 1, AufklB 3, PzStbB 3, PzB 33, JgB 19

Turnus 165

9. Mai bis 22. Juni 2006

Verbände:

PzGrenB 9, PzAB 3, PiB 1, PiB 2, PiB 3, AR 1, ABCAbwS, ABCAbwZg/MilKdo K, HFMR, FIAR 2, FIFMB, Gd

Turnus 166

20. Juni bis 3. August 2006

Verbände:

PzGrenB 35, JgB 15, FMB 1, ABCAbwKp/MilKdo OÖ, ABCAbwZg/MilKdo V, PzB 14, AufklB 2, JgB 12, JgB 18

Turnus 167

1. August bis 21. September 2006

Verbände:

PiB 1, PiB 2, PiB 3, FIAR 1, FIFMB, StbB 7, JgB 18, JgB 25, AR 2, Gd

Turnus 168

19. September bis 2. November 2006

Verbände:

PzGren 13, PzAB 9, AufklB 1, FIAR 3, JgR W, PzStbB 4, PzB 10, JgB 26

Turnus 169

31. Oktober bis 14. Dezember 2006

Verbände:

StbB 6, JgB 23, JgB 24, HFMR, Gd, PiB 1, PiB 2, PiB 3, ABCAbwZg/MilKdo B, ABCAbwZg/MilKdo NÖ, ABCAbwZg/MilKdo S

Turnus 170

12. Dezember 2006 – 25. Jänner 2007

Verbände:

PzStbB 3, PzB 33, JgB 19, AufklB 3, PAB 1, PzAB 3, VR 1, FIFMB

Turnus 171

23. Jänner bis 8. März 2007

Verbände:

AR 1, JgB 17, FMB 1, PiB 1, PiB 2, PiB 3, ABCAbwKp/MilKdo ST, ABCAbwZg/MilKdo T, PzGrenB 9, StbB 1, FIAR 2, Gd

Anrechnung für die Beförderung

- Ein AssE/GRÜ ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.
- Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübung.

Mjr Harald Hasenmayer, EFÜ

Bundesheer 2010

Im folgenden Beitrag werden Vorhaben der Reform des Bundesheeres zusammenfassend dargestellt. Die Einnahme der Zielstruktur hat bereits begonnen und soll bis zum Jahr 2010 abgeschlossen werden.

Absichten

Die gegenwärtige Reform des Bundesheeres verfolgt unter anderem

- die Anpassung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung an die geänderten sicherheitspolitischen Verhältnisse mit Schaffung von Strukturen, die eine militärische Beteiligung Österreichs an der multinationalen Konfliktprävention und des Krisenmanagements ermöglichen;
- die Konzentration der Kräfte durch Verringerung der Anzahl der Kommanden der oberen Führung von sechs auf zwei;
- die Verdichtung der Personalstände bei der Truppe durch
 - die Verringerung der Mobilmachungsstärke auf 55.000 Soldaten,
 - die Verringerung der Anzahl der Brigaden von fünf auf vier, jener der kleinen Verbände von siebenundfünfzig auf neununddreißig und die Verkleinerung der Militärkommanden unter Beibehaltung ihrer Territorialaufgaben;
- die Betriebskosteneinsparung zu Gunsten von dringend notwendigen Investitionen im Bereich der Ausrüstung und Infrastruktur durch die Reduktion der militärischen Liegenschaften um vierzig Prozent durch Veräußerungen;
- die Verbesserung der Qualifikation und Motivation der Soldaten durch
 - die Neuausrichtung der Ausbildung und der Kaderlaufbahnen,
 - die Optimierung des Dienstbetriebes, der Übungen und der Einsatzvorbereitung,
 - die Anpassung der Bezüge zur Herstellung einer leistungsgerechten Entlohnung sowie
 - die Verstärkung des Freiwilligenprinzips.

Zielstruktur

Die künftige Einsatzorganisation des Bundesheeres kommt in der Friedens- und der Mobilmachungsgliederung zum Ausdruck. Sie setzt sich aus der Truppe und der Grundorganisation zusammen.

Die Truppe besteht aus zirka 9.270 Militärpersonen (Soldaten in einem Dienstverhältnis) sowie aus zirka 30.000 Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung (Milizsoldaten).

Die Milizkomponente des Bundesheeres dient

- der Auffüllung von Kommanden, Truppen und Einrichtungen der Präsenzorganisation zur vollen Einsatzstärke bei Übungen und im Einsatz,
- der Bildung eigenständig strukturierter Milizkräfte als Bestandteile der Einsatzorganisation und
- der Bildung von Expertenstäben zur Nutzung spezifischer Fachkenntnisse der Milizsoldaten.

Jährlich werden zirka 25.000 Personen zur Ausbildung im Grundwehrdienst einberufen.

Diese Soldaten werden

- einerseits für die Übernahme einer Einsatzfunktion im Milizstand als Beordnete in der Moborganisation ausgebildet und
- andererseits zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der präsenten Verbände insbesondere für Assistenzeinsätze herangezogen.

Ab dem Jahr 2008 können Wehrpflichtige auf Grund einer einmal abgegebenen und unwiderruflichen freiwilligen Meldung zu Milizübungen einberufen werden. Diese „Milizübungen“ ersetzen dann als neue Präsenzdienstarten die bisherigen Präsenzdienstarten „Truppenübungen“ und „Kaderübungen“.

Sie dienen der weiteren Heranbildung der Soldaten für ihre Einsatzfunktion sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen.

Bis zu zwölf Prozent der jährlich einberufenen Rekruten können nach Bedarf auch ohne freiwillige Meldung mit Auswahlbescheid zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden.

Anlässe für die Einberufung der Beordneten zu Milizübungen sind:

- Beordneten-Waffenübungen, bei denen Truppen der Einsatzorganisation zusammentreten, um ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen und das Zusammenwirken der Kräfte zu üben sowie
- Sonderwaffenübungen, Lehrgänge und Kurse zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung für die Einsatzfunktion.

Die Grundorganisation besteht aus zirka 9.500 Zivilisten und 6.000 Berufssoldaten. Sie dient der Herstellung sowie der Erhaltung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der Truppe.

Künftige Heeresgliederung

Bitte beachten Sie, dass die folgende Heeresgliederung den gegenwärtigen Stand der Planungen bis zur Ebene des Verbandes mit Mobanteilen darstellt und erforderliche Anpassungen und Änderungen im Detail noch erfolgen können.

Milizelemente sind zur Hervorhebung in folgender Gliederung unterstrichen.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Ämter

Heerespersonalamt	Wien
Abwehramt	Wien
Heeresnachrichtenamt	Wien
IKT-Amt	Wien

Akademien, Waffen- und Fachschulen

Landesverteidigungsakademie	Wien
Theresianische Militärakademie	Wr. Neustadt
Heeresunteroffiziersakademie	Enns
Führungsunterstützungsschule	Wien
Heereslogistikschule	Wien
Flieger- und Fliegerabwehrschule	Langenlebarn
Heerestruppenschule	Eisenstadt,
	Bruck a.d. Leitha, Zwölfaxing
Gebirgskampfbataillon	Saalfelden
ABC-Abwehrschule	
(Force Provider NBC)	Korneuburg

Bau- und Liegenschaftsverwaltung

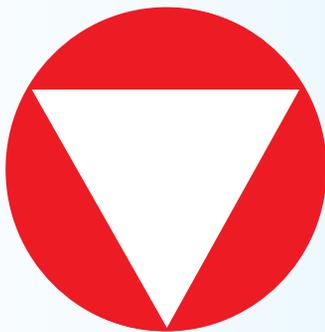
wird derzeit bearbeitet!

Heeresgeschichtliches Museum	Wien
------------------------------	------

Kommando

Einsatzunterstützung	Wien
Heereslogistikzentrum mit	Wien
<u>NT-Sanitätskompanie (mob)</u>	Wien
Heereslogistikzentrum	Wels
Heereslogistikzentrum	Graz
Logistikregiment	Gratkorn
<u>Versorgungsbataillon (mob)</u>	Graz
	(Ziel: Gratkorn)

Fortsetzung Seite 4



information

Heereslogistikzentrum Klagenfurt
 Heereslogistikzentrum Salzburg
 Heereslogistikzentrum St. Johann i. T.

Heeresbekleidungsanstalt Brunn

Heeresmunitionsanstalt Grossmittel
 Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura
 Heeresmunitionsanstalt Hieflau
 Heeresmunitionsanstalt Buchberg

Militärmedizinisches Zentrum mit Wien
 Heeresspital Wien
 Sanitätsschule Wien
 Gesundheits- und Krankenpflegeschule Wien
 Feldambulanz (mob) St. Pölten (Wien)

Sanitätszentrum mit Graz
 Feldambulanz (mob) Graz
 Patiententransportkompanie (mob) Graz
 Feldambulanz Klagenfurt

Sanitätszentrum mit Innsbruck
 Feldambulanz (mob) Innsbruck
 Patiententransportkompanie (mob) Innsbruck
 Feldambulanz Salzburg

Sanitätsanstalt Hörsching

Militärhundezentrum Kaisersteinbruch

Heeressportzentrum mit Wien
 Heeresleistungszentrum Wien
 Heeresleistungszentrum Linz
 Heeresleistungszentrum Graz
 Heeresleistungszentrum Faaker-See
 Heeresleistungszentrum Rif
 Heeresleistungszentrum Hochfilzen
 Heeresleistungszentrum Innsbruck
 Heeresleistungszentrum Dornbirn

Streitkräftekommando Graz
 Militärstreife/-polizei Wien/Graz
 Fernmeldebataillon 1 Villach
 Fernmeldebataillon 2 St. Johann i. Pg.
 Jagdkommando mit Wr. Neustadt
 Task Group/JaKdo (mob) Wr. Neustadt
 Auslandseinsatzbasis mit Götzensdorf
 Expertenstab (mob) Götzensdorf

Kommando
3. Panzergrenadierbrigade Mautern
 Panzerstabsbataillon 3 Mautern
 Panzerbataillon 33 Zwölfaxing
 Panzergrenadierbataillon 35 Großmittel
 Artillerie- und
 Aufklärungsbataillon 3 Mistelbach
 Pionierbataillon 3 Melk
 Jägerbataillon 19 Güssing

Kommando
4. Panzergrenadierbrigade Linz
 Panzerstabsbataillon 4 Linz
 Panzergrenadierbataillon 13 Ried
 Panzerbataillon 14 Wels
 Artillerie- und
 Aufklärungsbataillon 4 Allenstein
 Jägerbataillon 12 Amstetten

Kommando
6. Jägerbrigade Absam
 Stabsbataillon 6 Innsbruck
 Jägerbataillon 23 Bludsch
 Jägerbataillon 24 Lienz
 Jägerbataillon 26 Spital
 Pionierbataillon 2 Salzburg

Kommando
7. Jägerbrigade Klagenfurt
 Stabsbataillon 7 Klagenfurt
 Jägerbataillon 17 Strass
 Jägerbataillon 18 St. Michael
 Jägerbataillon 25 Klagenfurt
 Pionierbataillon 1 Villach
 Artillerie- und
 Aufklärungsbataillon 7 Feldbach

Kommando
Luftraumüberwachung Salzburg
 Radarbataillon Salzburg
 Übungsgeschwader Zeltweg
 Fliegerabwehrbataillon 2 Zeltweg
 Fliegerabwehrbataillon 3 Salzburg
 Radar- und Fliegertechnik (Werften)

Kommando
Luftunterstützung mit Hörsching
 unmittelbaren Einheiten und
 Fliegertechnik (Werften)
 Luftunterstützungsgeschwader Langenlebar

Militärkommanden
MilKdo Wien mit Wien
 Gardebataillon Wien
 Expertenstab (mob) Wien
 Pionierkompanie W (mob) Wien
 Jägerbataillon W1 (mob) Wien
 Jägerbataillon W2 (mob) St. Michael

MilKdo Burgenland mit Eisenstadt
 Expertenstab (mob) Eisenstadt
 Pionierkompanie B (mob) Eisenstadt
 Jägerbataillon B (mob) Güssing

MilKdo Niederösterreich mit St. Pölten
 Expertenstab (mob) St. Pölten
 Pionierkompanie NÖ (mob) St. Pölten
 Jägerbataillon NÖ (mob) Amstetten

MilKdo Oberösterreich mit Hörsching/Linz
 Expertenstab (mob) Hörsching/Linz
 Pionierkompanie OÖ (mob) Hörsching/Linz
 Jägerbataillon OÖ (mob) Hörsching (Ziel: Ried)

MilKdo Steiermark mit Graz
 Expertenstab (mob) Graz
 Pionierkompanie ST (mob) Graz
 Jägerbataillon ST (mob) Graz (Ziel: Strass)

MilKdo Kärnten mit Klagenfurt
 Expertenstab (mob) Klagenfurt
 Pionierkompanie K (mob) Klagenfurt
 Jägerbataillon K (mob) Klagenfurt

MilKdo Salzburg mit Salzburg
 Expertenstab (mob) Salzburg
 Pionierkompanie S (mob) Salzburg
 Jägerbataillon S (mob) Tamsweg
 (Ziel: in Bearbeitung)

MilKdo Tirol mit Innsbruck
 Expertenstab (mob) Innsbruck
 Pionierkompanie T (mob) Innsbruck
 Jägerbataillon T (mob) St. Johann i.T./Lienz

MilKdo Vorarlberg mit Bregenz
 Expertenstab (mob) Bregenz
 Pionierkompanie V (mob) Bregenz
 Jägerbataillon V (mob) Bludsch

Das Erfordernis und die Zusammensetzung weiterer Expertenstäbe (mob) bei der Zentralstelle des BMLV und den nachgeordneten Kommanden wird derzeit noch beurteilt.

Ihre künftige Milizfunktion

Zur Befüllung der Milizverbände und Milizeinheiten, der Expertenstäbe sowie der Mobanteile der Präsenzorganisation werden engagierte und qualifizierte Milizsoldaten aller Dienstgrade und Funktionen gesucht, die freiwillig eine bestimmte Milizverwendung anstreben.

Absicht der militärischen Führung ist es, möglichst viele freiwillige Milizsoldaten zu gewinnen, die sich auch weiterhin für Milizübungen (ab dem Jahr 2008) und für Auslandseinsätze interessieren.

Ersuchen um Antwort

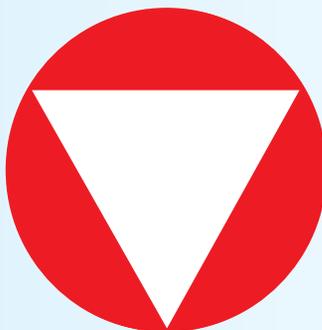
Ihr bisheriges mobverantwortliches Kommando hat den Auftrag, Sie entsprechend zu informieren und um Rückantwort zu ersuchen, damit Ihre eigenen Absichten hinsichtlich der künftigen Einteilung und Verwendung bei der Personalplanung berücksichtigt werden können.

Falls Sie noch keine Information bekommen oder noch nicht darauf geantwortet haben, werden Sie ersucht, sich so bald wie möglich mit Ihrem mobverantwortlichen Kommando in Verbindung zu setzen und diesem Ihre Wünsche bekannt zu geben.

Sollten Sie von dem Angebot, Ihre militärische Karriere und Tätigkeit im künftigen Bundesheer erfolgreich mitgestalten zu können, keinen Gebrauch machen wollen, richtet sich die Einteilung auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach dem militärischen Bedarf.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Wehrrechtsänderungen zum 1. Jänner 2008, die in der Miliz-Info, Nr. 4/2005 als Übersicht abgebildet wurden.

Die Redaktion



Qualitätssicherung in der Basisausbildung

Zur Sicherstellung und Erhöhung der Ausbildungsqualität werden Überprüfungskataloge für die Basisausbildung (BA) im Rahmen einer Erprobung ab Jahresbeginn 2006 eingeführt.



Zweck

Die Überprüfungskataloge dienen der besseren und messbaren Überprüfung der Erreichung der Ausbildungsziele während der Einzelausbildung und der Ausbildung der Organisationselemente Trupp und Gruppe. Überwiegend werden dabei einsatzrelevante Fähigkeiten überprüft.

Die Überprüfungskataloge enthalten messbare Kriterien – wie Richtigkeit, Zeitangaben und Strecke – von Feinzielen jener Fähigkeiten, die bei Tag und Nacht und unter besonderen Bedingungen zu erfüllen sind. Überprüft werden dabei nicht nur „Meter und Sekunden“, sondern auch Normen wie zum Beispiel die Einhaltung der Einsatzgrundsätze. Bei dieser Überprüfung sind vorrangig Richtigkeit und Sicherheit vor Schnelligkeit zu bewerten.

Überprüfungsbeispiel

Zielnummer: BA1-04, BA1-05

Tätigkeiten:

Ladegriffe, Anschlagarten und Feuerkampf.

Feinziel/Parameter:

Gemäß Kampfauftrag in der richtigen Anschlagart drei auftauchende Ziele in jeweils sieben Sekunden bekämpfen.

Anmerkungen:

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Gefechtsbahn nach Möglichkeit mit Duellsimulator/Infanterie. Vor Beginn: Laden auf Befehl des Gruppenkommandanten, Feuer ist freigegeben – Anschlagarten: stehend, kniend und liegend.

Erprobung

Die Erprobung der Überprüfungskataloge erfolgt österreichweit bei allen Einheiten, die eine Basisausbildung durchzuführen haben.

Die Dokumentation wird an Hand eines Überprüfungsprotokolls sichergestellt. Der Kommandant des Truppenkörpers hat am Ende der Basisausbildung die positiv absolvierten Ausbildungsabschnitte der BA1, BA2, BA3, VbK, EVb AssE/GRÜ zu bestätigen.

Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt unter Abstützung auf die Kosten- und Leistungsrechnung (KuLR) mit Hilfe eines für die deutsche Bundeswehr konzipierten und auf das Bundesheer angepassten EDV-Systems KOLIBRI (Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundeswehr zur Rationalisierung und internen Optimierung).

Die vorzulegenden Erprobungsberichte haben die Erfahrungen und den Nutzen der Überprüfungskataloge generell und einige „Kennzahlen“ wie zum Beispiel

- die prozentuelle Erreichung einzelner Ziele,
- die erfolgreich absolvierten Ausbildungsabschnitte sowie
- die Anzahl der feldverwendungsfähigen Soldaten und Organisationselemente zu enthalten.

Controlling

Mit der Einführung der Überprüfungskataloge wird auch ein weiterer Schritt in Richtung Ausbildungscontrolling gesetzt.

Das künftige Ausbildungscontrolling wird zur Optimierung der Berufs- und Milizkaderauswahl durch die Kommandanten im Sinne der Bestenauswahl beitragen.

Ebenso werden damit Planungsgrundlagen für die Ermittlung und Darstellung der Feldverwendungsfähigkeit von Rekruten und Organisationselementen eines Verbandes für zugewiesene Einsatzaufgaben optimiert, die Auswertung der Ausbildung hinsichtlich Effizienz sowie Effektivität ermöglicht und somit Rückschlüsse für Verbesserungen erzielt.

Abschließende Bemerkungen

Da es sich bei der Einführung der Überprüfungskataloge noch um eine Erprobung handelt, bleiben die derzeit relevanten Ausbildungskriterien und -voraussetzungen, zum Beispiel für die Aufnahmen in das Bundesheer voll inhaltlich gültig.

Ende des Jahres 2006 findet eine Evaluierung der Basisausbildung und der Überprüfungskataloge auf Grund der Erprobungsberichte statt. Die definitive Einführung des Systems des Ausbildungscontrollings ist ab dem Jahr 2007 beabsichtigt.

In Folge ist auch für die neu zu erstellende Truppenausbildung (TA) - vormals Verbandsausbildung - eine analoge Vorgehensweise vorgesehen.

Die Überprüfungskataloge sind im Intranet des Bundesheeres unter „Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung /DBBA“ verfügbar. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf den Beitrag über die Neuregelung der Basisausbildung für Soldaten im Grundwehrdienst verweisen, der in der Miliz Info, Nr. 4/2005 erschienen ist.

Obstlt Michael Simlinger, AusBA



Dienstvorschriften

DVBH

„Sprengdienst“

VersNr. 7610-14070-0605

Die DVBH enthält die Grundsätze für das Sprengen, die Einteilung der Sprengstoffe sowie technische Angaben zu den Spreng- und Zündern. Sie beschreibt weiters die verschiedenen Zündanlagen und die Grundsätze der Sprengtechnik.

Regelungen für die Sprengausbildung sind ebenso enthalten wie die Sicherheitsbestimmungen und die Bestimmungen für Lagerung, Transport sowie Bereitstellung von Spreng- und Zündern.

Bedarfsträger sind insbesondere alle Sprengbefugten sowie jene Kommandanten, in deren Verband oder Einheit Sprengarbeiten durchgeführt werden.

Diese Neuauflage ersetzt den gleichnamigen DBBH mit der VersNr. 7610-14070-1289 und dessen Nachdruck (ME1) sowie die gleichnamige Faltkarte mit der VersNr. 7610-14071-0393.

DVBH (zE)

„Der Schützenpanzer ULAN und seine Besatzung“

VersNr. 7610-11166-0805

Die neue DVBH (zur Erprobung) enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz der Besatzung des Schützenpanzers. Neben Führung und Verhalten im Gefecht werden die Aufgaben und Tätigkeiten sowohl in den Einsatzarten als auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen beschrieben.

Ein eigener Abschnitt enthält die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen bei der Inbetriebnahme und während des Betriebes sowie die besonderen Sicherheitsbestimmungen bei der Anwendung der Munition und des Laser-Entfernungsmessers.

Bedarfsträger sind insbesondere die Kommandanten des Schützenpanzers ULAN sowie alle Kommandanten in deren Verband, Einheit oder Teileinheit sich dieser Schützenpanzer befindet.



DVBH (zE)

„Militärstreife“

VersNr. 7610-04013-0905

Die DVBH (zur Erprobung) stellt die Grundlage für alle weiteren die Militärstreife betreffenden Dienstvorschriften, Richtlinien und Befehle dar und regelt die einheitliche Durchführung des Militärstreifendienstes im Frieden und im Einsatz sowohl im Inland als auch im Ausland.

Bedarfsträger sind daher insbesondere die Angehörigen des Militärstreifendienstes und das in der Ausbildung eingesetzte Lehrpersonal.

Im Wege des VBl. I Nr. 99/2005 erfolgte weiters die vollinhaltliche Veröffentlichung, um die lückenlose Bekanntgabe und inhaltliche Kenntnisnahme durch alle Bediensteten des BMLV und der nachgeordneten Dienststellen einschließlich der Heeresverwaltung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung bestimmter Inhalte, die in definierten Randnummern festgelegt sind, sicher zu stellen.

Die Neuauflage ersetzt die MStV „Vorschrift für die Militärstreife“ mit der VersNr. 7610-01002-0071.

DVBH

„Der Hilfsbeobachter“ – Faltkarte

VersNr. 7610-04010-0705

Die neue zwölfseitige Faltkarte beschreibt in kurzgefasster Form die Aufgaben des Hilfsbeobachters von der Feueranforderung und Schussbeobachtung bis hin zu den Beobachterkorrekturen und der Wirkungsaufklärung. Hierzu sind neben praktischen Beispielen auch wichtige Basisinformationen für die Aufgabenerfüllung des Hilfsbeobachters im Rahmen eines Steilfeuereinsatzes enthalten.

Die Faltkarte ist innerhalb der Kampftruppen für alle Kompanie- und Zugkommandanten sowie deren Stellvertreter bestimmt und auf dem Versorgungswege anzufordern. Diese Neuauflage ersetzt die gleichnamige Faltkarte mit der VersNr. 7610-10399-0791.

Im Intranet des Bundesheeres auf der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“ stehen alle oben angeführten DVBH zusätzlich zur gedruckten Ausgabe über den Link „Vorschriften-Online“ zum Download zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh, FGG7/Vor

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2006 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld

nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **172,78**

oder während eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld

nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **397,64**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hiezu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzinsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung

nach § 5 Abs. 1 HGG 2001: **90,07**

Erfolgsprämie

nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der vorbereitenden Kaderausbildung (vbK): **403,15**

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt

nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht

nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf

Familienunterhalt (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und

nach § 31 HGG 2001 auf

Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **980,30** und höchstens **4.452,21**.

Präsenzdienst

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen

- Truppenübungen gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 2 WG 2001,
- Kaderübungen gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 3 WG 2001,
- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 4 WG 2001,
- außerordentliche Übungen gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 7 WG 2001.

Monatsgeld

nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **172,78**

oder im Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001

Monatsgeld

nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **397,64**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Einsatzprämie

nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt allen Anspruchsberechtigten zusätzlich folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.007,67**

(bei Einsatzvorbereitung: 503,84)

Unteroffiziere: **1.295,43**

(bei Einsatzvorbereitung: 647,72)

Offiziere: **1.679,38**

(bei Einsatzvorbereitung: 839,69)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **902,08**

(bei Einsatzvorbereitung: 451,04)

Unteroffiziere: **1.142,05**

(bei Einsatzvorbereitung: 571,03)

Offiziere: **1.487,41**

(bei Einsatzvorbereitung: 743,71)

Pauschalentschädigung pro Monat

nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: **980,30**

Die **Entschädigung** kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **7.352,28** betragen.

Ausbildungsdienst

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld

nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **172,78**

oder während eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld

nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **397,64**

und

Monatsprämie

nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: **673,75**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt

nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht auch

nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf

Familienunterhalt (maximal 80% der Bemessungsgrundlage)

und

nach § 31 HGG 2001 auf

Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **980,30** und höchstens **4.452,21**.

Bei Einsätzen

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende

Einsatzvergütung

nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.007,67**

(bei Einsatzvorbereitung: 503,84)

Unteroffiziere: **1.295,43**

(bei Einsatzvorbereitung: 647,72)

Offiziere: **1.679,38**

(bei Einsatzvorbereitung: 839,69)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **902,08**

(bei Einsatzvorbereitung: 451,04)

Unteroffiziere: **1.142,05**

(bei Einsatzvorbereitung: 571,03)

Offiziere: **1.487,41**

(bei Einsatzvorbereitung: 743,71)

information

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gehören während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld
nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **172,78**

oder während eines Einsatzes

Monatsgeld
nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **397,64**

und

Monatsprämie
nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: **673,75**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt

nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht auch

nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf

Familienunterhalt (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und

nach § 31 HGG 2001 auf

Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **980,30** und höchstens **4.452,21**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Zeitsoldaten zusätzlich folgende

Einsatzvergütung

nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.007,67**
(bei Einsatzvorbereitung: 503,84)

Unteroffiziere: **1.295,43**
(bei Einsatzvorbereitung: 647,72)

Offiziere: **1.679,38**
(bei Einsatzvorbereitung: 839,69)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **902,08**
(bei Einsatzvorbereitung: 451,04)

Unteroffiziere: **1.142,05**
(bei Einsatzvorbereitung: 571,03)

Offiziere: **1.487,41**
(bei Einsatzvorbereitung: 743,71)

Zeitsoldat („lang“)

Bei dieser Art Wehrdienstleistung gebühren:

Monatsgeld
nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **172,78**

oder während eines Einsatzes

Monatsgeld
nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **397,64**

und

Monatsprämie

nach § 45 Abs. 1 HGG 2001:

Rekrut, Gefreiter und Korporal **864,51**

Zugsführer **907,39**

Unteroffizier **977,04**

Offizier **1.078,95**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls gebühren darüber hinaus eine

Belastungsvergütung

nach § 45 Abs. 3 HGG 2001 von monatlich **47,99** und eine

Ausbildungsvergütung

nach § 45 Abs. 4 HGG 2001 von monatlich **28,80** (allenfalls erhöht bis maximal **287,96**)

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Zeitsoldaten zusätzlich folgende

Einsatzvergütung

nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.007,67**
(bei Einsatzvorbereitung: 503,84)

Unteroffiziere: **1.295,43**
(bei Einsatzvorbereitung: 647,72)

Offiziere: **1.679,38**
(bei Einsatzvorbereitung: 839,69)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **902,08**
(bei Einsatzvorbereitung: 451,04)

Unteroffiziere: **1.142,05**
(bei Einsatzvorbereitung: 571,03)

Offiziere: **1.487,41**
(bei Einsatzvorbereitung: 743,71)

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage gebühren:

Gefreiter **46,56**

Korporal **58,21**

Zugsführer **69,64**

Wachtmeister **95,58**

Oberwachtmeister **107,02**

Stabswachtmeister **118,66**

Oberstabswachtmeister **130,09**

Offiziersstellvertreter **141,74**

Vizeleutnant **153,17**

Fähnrich **170,74**

Leutnant **182,17**

Oberleutnant **193,41**

Hauptmann **216,69**

Major **242,63**

Oberstleutnant **265,50**

Oberst **288,78**

Brigadier **314,72**

Generalmajor **323,30**

Generalleutnant **331,87**

General **340,66**

Milizprämie

Zusätzlich gebührt ab 1. Jänner 2006 Anspruchsberechtigten, die eine Kaderübung leisten, eine Milizprämie.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH **(292,87)**

Unteroffiziere 18,36 vH **(374,97)**

Offiziere 23,66 vH **(483,21)**

des Bezugsansatzes.

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes - AZHG bemessen wird, besteht aus einem

Sockelbetrag bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut **323,50**

Gefreiter, Korporal und Zugsführer **467,28**

Wachtmeister, Oberwachtmeister **575,11**

und Stabswachtmeister

Oberstabswachtmeister, Offiziers-

stellvertreter, Vizeleutnant **754,83**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant,

Hauptmann, Major, Oberstleutnant,

Oberst, Brigadier, Generalmajor,

Generalleutnant und General **934,56**

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut **606,56**

Gefreiter, Korporal und Zugsführer **876,15**

Wachtmeister, Oberwachtmeister

und Stabswachtmeister **1.078,33**

Oberstabswachtmeister, Offiziers-

stellvertreter, Vizeleutnant **1.415,31**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant,

Hauptmann, Major, Oberstleutnant,

Oberst, Brigadier, Generalmajor,

Generalleutnant und General **1.752,29**

und aus

Zuschlägen, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** **179,72** bis max. **539,17**

- **Funktionszuschlag:** **134,79** bis max. **449,30**

- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahreuzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsgeld nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG (steuerbefreit)	Besoldung nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulagen nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentgangs und die Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Aufschubpräsenzdienst

Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Mag. Christoph Ulrich, ELeg

Private Internetnutzung am Arbeitsplatz

Die dienstliche Nutzung des Mediums Internet hat sich in der modernen Arbeitswelt etabliert. Der folgende Beitrag behandelt die Zulässigkeit der Privatnutzung dieses elektronischen Betriebsmittels durch den Dienstnehmer und gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Rechtsmeinungen zu dieser Thematik.

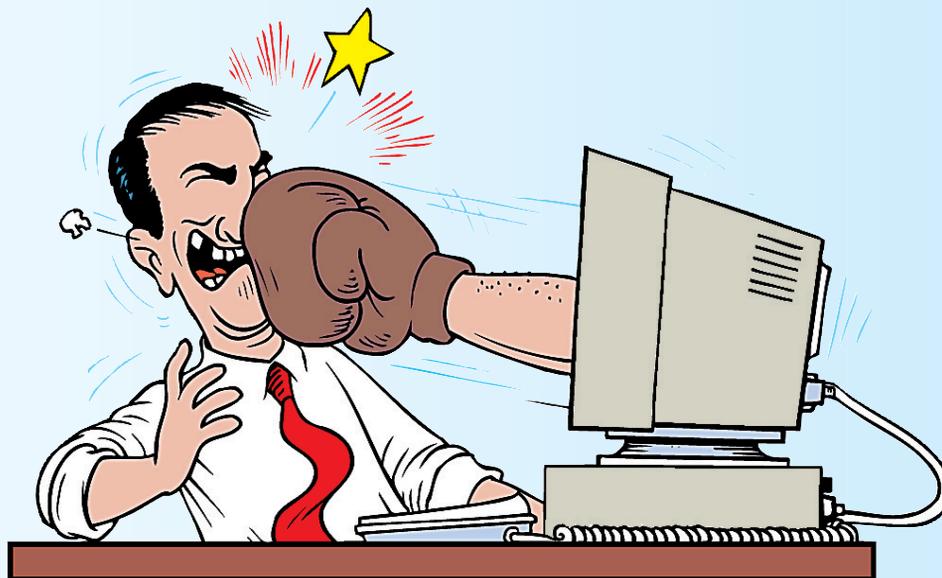
Für die private Internetnutzung des Dienstnehmers am Arbeitsplatz können drei verschiedene Rahmenbedingungen in Betracht kommen:

- die gänzliche Untersagung der privaten Internetnutzung,
- eine fehlende Vereinbarung und
- die Gestattung der privaten Internetnutzung.

Gänzliche Untersagung

Grundsätzlich steht es dem Dienstgeber frei, den Bediensteten die private Nutzung eines betriebseigenen Internetanschlusses gänzlich zu untersagen (ausdrückliches Nutzungsverbot). Dies gilt derzeit auch für das Versenden von E-Mails.

Bei Vorliegen von echten Notfällen wird dabei eine Ausnahme zu machen sein. Dies entspricht der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, der auch die Kommunikation über das Telefon für bestimmte private Zwecke in einer angemessenen Dauer nicht verbieten kann (zum Beispiel zu Zwecken der Vereinbarung von Arztterminen, in Schulangelegenheiten der eigenen Kinder oder bei Kontakt mit Behörden).



Hinsichtlich der steigenden Bedeutung der Kommunikation per E-Mail wird daraus folgend ein absolutes Verbot des privaten Versendens von E-Mails nicht zulässig sein.

Da die Privatnutzung von Computern und Internet am Arbeitsplatz, insbesondere in Arbeitspausen in einem geringen Umfang mittlerweile zum Standard geworden ist, wird be-

reits diskutiert, ob ein gänzlich Verbot der Privatnutzung allenfalls gegen die guten Sitten verstößt. Es besteht die Tendenz, das völlige Verbot der Privatnutzung als unangemessen zu betrachten, da eine angemessene Erlaubnis der privaten Nutzung einerseits zu Einsparungen (Kosten eines E-Mails im Verhältnis zu Telefonkosten) führen kann und andererseits dadurch eine positive Wirkung auf die Mitarbeitermotivation und die Unternehmenskultur erfolgt.

Überwachung

Auf Grund des Arbeitsrechts steht es dem Dienstgeber grundsätzlich frei zu bestimmen, auf welche Weise die von ihm zur Verfügung gestellten elektronischen Betriebsmittel von seinen Dienstnehmern eingesetzt werden dürfen. Spricht der Dienstgeber ein grundsätzlich zulässiges Verbot der Privatnutzung aus, hat er über das reine Kontrollinteresse der Systemfunktionalität hinaus ein besonderes Interesse, die Einhaltung dieses Nutzungsverbot zu überwachen. Diesem Interesse des Dienstgebers stehen wiederum schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Dienstnehmer gegenüber.

Fortsetzung Seite 10



recht

Betreffend die Kontrolle der Internetnutzung bedeutet dies in der Praxis, dass der Dienstgeber bei Vorliegen eines Nutzungsverbots des Internetsystems für private Zwecke dessen Einhaltung auch ohne Zustimmung der Dienstnehmer überwachen darf. Der Dienstgeber darf Kontrollen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchführen und dabei nur mit den gelindesten Mitteln vorgehen.

Eine genaue Grenzziehung zwischen diesen Interessen wird sich in der Praxis erst aus zukünftigen rechtlichen Entscheidungen ergeben. Im Bereich der Bundesbediensteten bedarf es beim Einsatz von Überwachungstechniken als Kontrollmaßnahme gemäß § 9 Abs. 2 lit. a PVG des Einvernehmens mit der Personalvertretung.

Gegenwärtig werden für den Dienststellenbereich des Bundesheeres entsprechende Durchführungsbestimmungen erstellt.

Fehlende Vereinbarung

Bei einer fehlenden Vereinbarung kann auf Grund der jüngsten Rechtsprechung festgehalten werden, dass der Dienstnehmer das Internet in einem gewissen, von den konkreten Umständen abhängigen Umfang auch zu Privat Zwecken nutzen darf. Es sollten jedoch vorwiegend Pausen und Freizeit des Dienstnehmers für die Internetnutzung herangezogen werden.

Ähnlich wie bei einem Nutzungsverbot für private Zwecke wird der Dienstgeber auch hier ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung des Nutzungsreglements zu überwachen oder die dienstliche Korrektheit des Dienstnehmers bei der Nutzung zu überprüfen. Für die Zulässigkeit jeder Kontrolle der privaten Internetnutzung, die über die reine Aufrechterhaltung der Systemfunktionalität und die technische Abwicklung des Dienstes hinausgeht, ist die ausdrückliche Zustimmung des Dienstgebers notwendig.



Gestattung

Die dargestellten Grundsätze sind sinngemäß auch auf die Fälle der Gestattung der privaten Internetnutzung anzuwenden. In der Praxis wird eine private Nutzung nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass keine Beeinträchtigung der Arbeitsleistung damit verbunden ist.



Zusammenfassung

Dienstgeber dürfen und sollen die private Internetnutzung ihrer Dienstnehmer regeln.

Ein völliges Verbot der privaten Nutzung des Mediums Internet ist zwar noch zulässig, aber in Anlehnung an die in der Rechtsprechung zulässige Privattelefonie in Notfällen nicht lückenlos durchsetzbar.

Anzuraten ist die Einführung von „Internet-Benutzungsrichtlinien“ im Unternehmen, beginnend bei der Aufklärung der Dienstnehmer über die Risiken, Pflichten, Kosten, Rechtsfolgen und Kontrollen der Internetnutzung.

Die Überwachung der Internetaktivitäten bedarf jedenfalls des Einvernehmens mit der Personalvertretung. Es sollten ferner für den Benutzer klar nachvollziehbare Regeln hinsichtlich der Überwachungsaktivitäten aufgestellt werden (zum Beispiel Aufzeichnung und Auswertung bei Verdacht des Missbrauchs; Verständigung des Benutzers über die Überwachungsmaßnahme, Einbindung der Personalvertretung). Die vollständige Überwachung aller Internetaktivitäten wird nach gegenwärtiger Rechtsmeinung als zumindest problematisch eingestuft.

Mag. Christoph Ulrich, ELeg



**0810
200106**

zum Ortstarif in
ganz Österreich!

01/5200 – DW 21 160

Fax: 01/5200/17 111

Email:

buergerservice@bmlv.gv.at

ZENTRALE AUSKUNFTS- UND BÜRGERSERVICESTELLE des Bundesministeriums für Landesverteidigung 1070 WIEN, Mariahilfer Straße 24

Wir helfen und informieren über:

- Ausschreibungsbedingungen bis hin zur Aufnahme von Militärpersonen
- Dienststellen des Bundesheeres
- Ergänzungsangelegenheiten wie Stellung, Aufschub, Befreiung und Einberufung
- gebührenrechtliche Ansprüche wie Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, Sachbezüge und ärztliche Betreuung
- Sozialversicherungsangelegenheiten
- Veranstaltungen des Bundesheeres

Wir senden Ihnen darüber auch gerne Informationsmaterial zu!

Service:

Wenn Sie Rat, Hilfe oder Informationen brauchen – bei uns wird „SERVICE“ groß geschrieben. Sie erreichen uns **Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr**. Rufen Sie einfach an, schreiben Sie uns oder kommen Sie persönlich vorbei!

Ansprechpartner:

Kurt Hausknecht, Pamela Baumann, Sylvia Kraft und Martha Hirsch

Pädagogik in den Streitkräften

Der folgende Beitrag unterzieht die wissenschaftliche Erziehungs- und Bildungslehre und das Wirken der Militäropädagogen in den Streitkräften einer Betrachtung und verweist auf künftige Herausforderungen.

Militäropädagoge

Militäropädagogen sind für die Erfassung des Ausbildungsbedarfes und die Ausrichtung der inhaltlichen Leitlinien bei der Ausbildung in den Streitkräften zuständig.

Sie sind auch für die Anwendung zeitgemäßer Lehrmethoden verantwortlich und haben das Erreichen der Ziele bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu überwachen.

Kompetenzen

Bei der Grundausbildung junger Menschen sind solche Schlüsselkompetenzen zu entwickeln, die sie befähigen ihr zukünftiges Leben zu meistern.

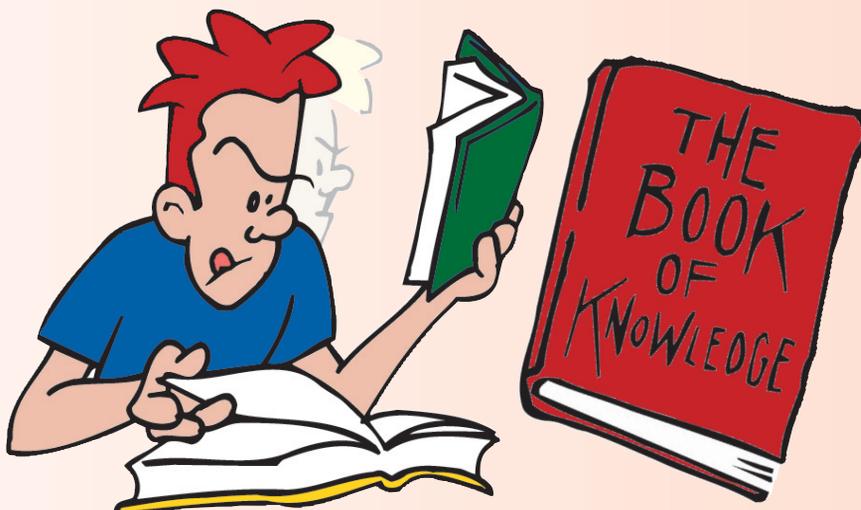
Diese Kompetenzen sind im Rahmen des „Lebenslangen Lernens“ weiter zu entwickeln, aufrecht zu erhalten und zu aktualisieren. Auch die Ausbildung bei den Streitkräften hat nach diesen Grundsätzen zu erfolgen.

Entsprechend dem im Rahmen der EU erstellten Referenzrahmen geht es dabei um

- Lernkompetenz,
- mathematische und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz,
- muttersprachliche und fremdsprachliche Kompetenz,
- Kompetenz zur Handhabung von EDV-Mittel,
- unternehmerische Kompetenz,
- kulturelle Kompetenz sowie
- zwischenmenschliche, interkulturelle und soziale Kompetenz.

Kompetenzen in ihrer Bedeutung als Befähigungen sind aus einer Kombination aus Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen zu verstehen.

Schlüsselkompetenzen sind diejenigen Befähigungen, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung, soziale Integration, aktive Beteiligung am politischen Leben und ihre Erwerbstätigkeit benötigen.



Viele der Kompetenzen überschneiden sich oder greifen ineinander. Wichtige Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich unterstützen die Kompetenzen in einem anderen Bereich.

Kompetenzen in den Grundfertigkeiten wie Sprache, Lesen und Schreiben, Rechnen sowie Informations- und Kommunikationstechnologie sind dabei eine wichtige Grundlage. Sie erhöhen die Lernkompetenz und fördern alle Lernaktivitäten.

Kritisches Denken, Kreativität, Initiative, Fähigkeit zur Problemlösung, Risikobewertung und Entscheidungsfindung sowie konstruktiver Umgang mit Gefühlen spielen bei allen Kompetenzen eine wesentliche Rolle, die es ebenfalls zu fördern gilt.

Für Streitkräfte sind in diesem Zusammenhang vor allem die interkulturelle und soziale Kompetenz von wesentlicher Bedeutung (siehe hierzu auch den Beitrag über „Interkulturelles Verständnis“, der in der Miliz-Info, Nr. 4/2005 veröffentlicht wurde).

Insgesamt soll mit der vorstehenden Darstellung verständlich gemacht werden, dass die Ausbildung bei den Streitkräften einen nicht unwesentlichen Bildungsbeitrag für ihre jungen Staatsbürger zu erbringen hat und die Militäropädagogen bei der Umsetzung dieser Vorgaben maßgeblich mitzuwirken haben.

Internationaler Erfahrungsaustausch

Die internationale Vernetzung der Militäropädagogen und der Erfahrungsaustausch bewirken gegenseitiges Verständnis und Wissenstransfer zwischen den Streitkräften in Europa.

Vieles wurde auf diesem Gebiet bereits erreicht, so haben auch die Pfp-Programme in den einschlägigen „Working Groups“ (www.pfpconsortium.org) für das gegenseitige Verständnis in Europa und darüber hinaus viel geleistet.

Eine neue europäische Initiative ist die

„INTERNATIONAL ASSOCIATION OF MILITARY PEDAGOGY“.

Pädagogen können Mitglieder werden und dadurch am europaweiten Gedankenaustausch teilhaben oder selbst ihre Veröffentlichungen für die Vereinigung zur Verfügung stellen, die dann jährlich veröffentlicht werden. Nähere Informationen sind der Web-Seite

(www.da.mod.uk/IAMP/)

zu entnehmen.

Dr. Hermann Jung

Österreichische EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2006

Überblick

Dem Rotationsprinzip zufolge hat Österreich seit 1. Jänner 2006 für sechs Monate den Vorsitz im Rat der EU inne. Die Mitglieder der Bundesregierung sowie Fachleute der Bundesministerien haben in diesem Zeitraum als Vorsitzende in den Räten und in den Arbeitsgruppen des Rates etwa zweitausend formelle und informelle Tagungen zu leiten.

Diese Treffen werden vorrangig in Brüssel und Luxemburg stattfinden, ungefähr hundertfünfzig so genannte „informelle Ministertreffen“ und hochrangige Beamtengespräche werden in Österreich durchgeführt.

Ziel des jeweiligen Ratsvorsitzes muss es sein, gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament Fortschritte auf gesetzlicher Ebene zu erzielen. Im gemeinsamen Jahresprogramm der EU-Vorsitzländer Österreich und Finnland (2. Halbjahr 2006) sind als europarechtliche Schwerpunkte unter anderem folgende Themenbereiche angeführt:

- „Debatte über die Zukunft - Überdenken des EU-Verfassungsvertrages“;
- „Finanzrahmen 2007 – 2013 – Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Budget“;
- „Erweiterung - allfälliger Beginn der Verhandlungen mit Kroatien und der Türkei“;
- „Rolle in der Welt - Treffen mit den USA, Russland und Vertretern aus Lateinamerika, Asien und dem Westbalkan“;
- „Haager Mehrjahresprogramm - Terrorismusbekämpfung, gemeinsame Asylpolitik“;
- „Lissabon-Strategie – Wachstum und Beschäftigung“;
- „Dienstleistungs-, Arbeitszeit-, Energieeffizienz- und Wegekostenrichtlinie“.

Um den Herausforderungen dieser EU-Ratspräsidentschaft gerecht zu werden, wurde vor zwei Jahren beim Bundeskanzleramt (gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) eine interministerielle Lenkungsgruppe eingerichtet.

Das BMLV ist darin durch den Ltr MilPol, Bgdr Wosolobe und den stvLtrFLEG, Mag. Moser vertreten. In regelmäßigen Sitzungen dieses Gremiums werden die den einzelnen Bundesministerien zukommenden Aufgaben verteilt und durchbesprochen, wobei ressortübergreifende Maßnahmen von dem als Unterstützungselement eingerichteten „Exekutivsekretariat“ koordiniert werden.

In den folgenden Ausführungen werden

- die projektbezogene Organisationsstruktur im BMLV,
- die auf europäischer Ebene zu behandelnden ESVP-Dossiers,
- ausgewählte EU-Gremien mit ESVP-Kompetenz und
- die militärisch bedeutsamen Großveranstaltungen in der ersten Hälfte des heurigen Jahres näher beleuchtet.

Ressortprojekt „EU06“

Zur Bewältigung der an das BMLV im Zusammenhang mit der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 herangetragenen Aufgaben erteilte der Herr Bundesminister dem Ltr MilPol im Juni 2004 den Auftrag, „unter Berücksichtigung der in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle erlassenen Kompetenzbereiche eine Projektorganisation einzurichten“. In Umsetzung dieses Auftrages hat MilPol in der Folge eine projektbezogene Struktur mit der Bezeichnung „EU06“ geschaffen.

Die Zentralstelle (zum Beispiel Dion SihPol, MilPol, MGP, RüstPol und FLEG) sowie die Militärvertretung Brüssel (MVB) wurden mit geeigneten Ressortangehörigen und externen Personen verstärkt. So ist an der MVB nun erstmals ein rechtskundiger „legal officer (LEGO)“ tätig. In Summe beschäftigen sich in Wien und Brüssel derzeit mehr als fünfzig Personen mit der Projektrealisierung.

In das Projekt „EU06“ ist aber auch eine Vielzahl an Dienststellen des BMLV eingebunden, um die erforderlichen rechtlichen, politischen und logistischen Beiträge zu leisten. Die Arbeitsweise zwischen der Projektleitung „EU06“ und der MVB wurde im Vorjahr in mehreren Gesprächsrunden festgelegt (unter anderem findet gegenwärtig einmal in der Woche eine Videokonferenz statt).

Durch die Einrichtung von dreizehn ressortinternen „Task Forces“ soll sichergestellt werden, dass bei den GASP/ESVP-Dossiers während des österreichischen EU-Vorsitzes in sicherheitspolitischer und rechtlicher Hinsicht Fortschritte erzielt werden können.



Seit Ende des Vorjahres findet bei MilPol allwöchentlich eine Dienstbesprechung über aktuelle EU-Vorkommnisse statt. Ebenso wird von dieser Abteilung die Wochenanalyse mit dem Titel „EU06-Aktuell“ im Ressortbereich verteilt.

FLEG hat ihre Informationstätigkeit gegenüber dem KBM auf dem Gebiet der wöchentlichen Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter (ASTv) I und II, der monatlichen Tagungen der einzelnen EU-Fachministerräte sowie der (innerstaatlichen) Ministerratssitzungen sachbezogen ausgeweitet.

Neben diesen im BMLV auf Grund des Projektauftrages verrichteten Tätigkeiten erbringt das Bundesheer auch Unterstützungsleistungen für andere Bundesministerien (unter anderem beim Kfz- und IKT-Management).

information



ESVP-Schwerpunkte des Vorsitzes

Der Europäische Rat hat am 15./16. Dezember 2005 in Brüssel den ESVP-Bericht der britischen EU-Ratspräsidentschaft angenommen und damit Österreich als dem nachfolgenden EU-Vorsitzland das ESVP-Mandat für das erste Halbjahr 2006 erteilt.

Zivil-militärische Koordination

Der Vorsitz wird versuchen, eine Verbesserung der Koordination zwischen dem zivilen und militärischen EU-Krisenmanagement zu erreichen. Die EU soll dabei in die Lage versetzt werden, auf ein breites Spektrum möglicher Krisen mit dem Einsatz einer Vielfalt an unterschiedlichen Instrumenten reagieren zu können (siehe hierzu in Folge auch die Ausführungen zum „Terrorismus“).

Im Bereich der zivil-militärischen Koordination sollen primär die drei Teilaspekte

- „Management von Operationen“,
- „Sicherheitssektorreform“ und
- „Disaster Response“

weiterentwickelt werden.

Militärische Kapazitäten

Der Vorsitz wird im Bereich des militärischen Krisenmanagements an einem so genannten „Force Catalogue“ arbeiten, der diejenigen militärischen Kapazitäten auflistet, welche die Mitgliedstaaten als ihre Beiträge zur Erreichung des EU-Streitkräfteziels 2010 bezeichnen. Auf Basis dieses Katalogs soll dann ermittelt werden, in welchen Bereichen diese Beiträge noch qualitativ und quantitativ ergänzt werden müssen.

Im Bereich der so genannten „Battlegroups“ werden Fragen

- der strategischen Reserven,
 - der EU und UN-Zusammenarbeit sowie
 - der Entscheidungsfindung zum Einsatz einer solchen Battlegroup
- vorrangig bearbeitet.

Europäische Verteidigungsagentur (EVA)

Der Vorsitz wird sich vor allem mit dem künftigen Arbeitsprogramm, dem Budget und den so genannten „Rules of Procedures“ beschäftigen. In Österreich selbst wird der Bundesminister für Landesverteidigung das Parlament gemäß Art. 23e B-VG über die EVA-Aktivitäten informieren.

Operationen

Der Vorsitz wird die laufenden Krisenmanagement-Operationen der EU führen und gegebenenfalls neue EU-Missionen vorbereiten. Im ersten Halbjahr 2006 wird die größte Operation der EU, „EUFOR Althea“ (Bosnien-Herzegowina), einer Überprüfung unterzogen.

Anmerkung: seit Dezember 2005 hat Österreich bei EUFOR für ein Jahr das Kommando über die „Multinational Task Force North“ inne. Während der Österreichischen EU-Ratspräsidentschaft werden die Mandate

- der EU Beobachtermission in Aceh („Aceh Monitoring Mission“),
- der EU-Mission zur Unterstützung der Militärreform in der Demokratischen Republik Kongo („EUSEC Kongo“) sowie
- der EU-Rechtsstaatlichkeitsmission zur Ausbildung von irakischen Justizexperten an Ausbildungsstätten außerhalb des Irak („EUJUST Lex“)

auslaufen. Es wird daher über deren Fortsetzung zu beraten sein.

Übungen

Der Vorsitz wird eine so genannte „Exercise Study“ zu „Evacuation Operations“ und die Durchführung von Planungskonferenzen für die „Crisis Management Exercise 06 (CME 06)“ sicherzustellen haben. Darüber hinaus wird Österreich die Vorsitzrolle in der Nachbereitungskonferenz für die Übung „MILEX 05“ zukommen.

Ausbildung

Seit dem Jahr 2003 werden im Rahmen des europäischen Ausbildungsnetzwerkes „Europäisches Sicherheits- und Verteidigungskolleg“ verschiedene Kurse durch die EU-Mitgliedstaaten durchgeführt: Diese sind

- der „ESDP High Level Course“ (fünf einwöchige Module) und
- der „ESDP Orientation Course“ (ein einwöchiger Kurs).

Vorrangiges Ziel dieser vom jeweiligen Vorsitz unterstützten Kurse ist es, zum Entstehen einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungskultur in Europa beizutragen. Die EU-Mitgliedstaaten und die Europäischen Institutionen sollen darüber hinaus aus dem Kreis der Kursabsolventen ESVP-Experten auswählen können.

Afrika

Die vordringlichste Aufgabe des Vorsitzes im Zusammenhang mit Afrika wird in der Fortführung der Implementierung des Aktionsplanes für eine ESVP-Unterstützung zum Frieden und zur Sicherheit in Afrika liegen.

Terrorismus

Wie bereits erwähnt soll die EU in die Lage versetzt werden, auf ein breites Spektrum möglicher Krisen mit dem Einsatz einer Vielfalt an unterschiedlichen Instrumenten reagieren zu können (siehe hierzu auch die Ausführungen zur „Zivil-militärischen Koordination“).

Der spezifischen Herausforderung des Terrorismus wird dabei besondere Bedeutung zukommen. Der Vorsitz könnte dabei auch auf militärische Beiträge zurückgreifen, etwa auf die Erstellung des Lagebildes (Zusammenarbeit der Nachrichtendienste) und auf das „Consequence Management“ nach terroristischen Anschlägen.

Zusammenarbeit von EU mit UNO, OSZE und NATO

Der Vorsitz wird bestrebt sein, im Bereich des Krisenmanagements die Zusammenarbeit zwischen der EU mit den anderen sicherheitspolitisch bedeutsamen internationalen Organisationen (unter anderem UNO, OSZE und NATO) zu verbessern.

Rüstungskontrolle

In den letzten Jahrzehnten wurde auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle ein umfangreiches Regel- und Normengerüst erarbeitet. Dieses System bindet eine nicht unbedeutende Zahl an Teilnehmerstaaten in völkerrechtlicher oder zumindest in politischer Hinsicht.

Der Vorsitz wird - auch im Rahmen der jeweiligen Abrüstungskonferenzen - die Koordinierung der unterschiedlichen Positionen der EU-Mitgliedstaaten vornehmen.

Balkan

Für den Vorsitz ist die Fortsetzung der Stabilisierung der Länder des westlichen Balkan von höchster Bedeutung. Das Hauptaugenmerk bei dieser ESVP-Querschnittsmaterie wird auf den ebenfalls bereits erörterten Bereichen

- „Ausbildung (Ausweitung bestehender EU-Trainingsaktivitäten - ESDP Orientation Course - für Balkanländer)“,
 - „Verstärkung der EU-Anstrengungen zur Stärkung der parlamentarischen Dimension“ und in der
 - „Unterstützung der Reformen des Sicherheitssektors“
- liegen.

information

ESVP-Organe

Der aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten zusammengesetzte „Europäische Rat (ER)“ trifft im Regelfall viermal jährlich grundlegende Richtungsentscheidungen der Union.

Bei seiner Beratungen im Juni und im Dezember eines jeden Jahres in Brüssel werden auch Dokumente mit Fragen zur GASP/ESVP behandelt. Im ersten Halbjahr 2006 ist Bundeskanzler Schüssel Vorsitzender des ER.

Von den gegenwärtig insgesamt neun offiziellen Formationen des „Rates der EU“ ist der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA/AB) die militärisch wichtigste Ratsformation. Dieser Rat trifft sich monatlich in Brüssel oder Luxemburg und wird von den Außen- und/oder Europaministern der EU-Mitgliedstaaten besetzt.

Im Teil Außenbeziehungen werden die aktuellen Belange der GASP/ESVP erörtert. Im Mai und im November eines jeden Jahres tagen auch die Verteidigungsminister in dieser Ratsformation. Bundesministerin Plassnik wird im 1. Halbjahr 2006 Vorsitzende des RAA/AB sein.

Dem „Generalsekretär des Rates der EU/Hohen Repräsentanten für die GASP“, Javier Solana, kommt gemeinsam mit der jeweiligen Ratspräsidentschaft eine zentrale Rolle in der Außenvertretung der Union und in der Abstimmung der EU-Mitgliedsstaaten untereinander zu.

Jedes ESVP-Dossier, das vom Rat der EU beschlossen werden soll, muss vorher noch vom „Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) I und II“ angenommen werden. Dieser Ausschuss tagt wöchentlich in Brüssel (meistens am Mittwoch und am Freitag), Botschafter Woschnagg bzw. Gesandter Grahammer sind im ersten Halbjahr 2006 Vorsitzende des ASTV II bzw. I.

Das von Diplomaten besetzte „Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)“ beurteilt jeden Dienstag und Freitag in Brüssel die aktuelle Lage der Union. Botschafter Kuglitsch ist im ersten Halbjahr 2006 Vorsitzender des PSK. Die Sitzungen des PSK werden unter anderem auch von der „Politisch-Militärischen Gruppe (PMG)“ vorbereitet. Diese trifft sich zweimal pro Woche. Botschaftssekretär Dóczy ist im ersten Halbjahr 2006 Vorsitzender der PMG.

Höchstes militärisches Gremium der ESVP ist der „EU-Militärausschuss (EUMK)“, der sich aus den Vertretern der Generalstabschefs der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt. Es tagt jeden Mittwoch in Brüssel unter Leitung eines gewählten Vorsitzenden (derzeit General Mosca Moschini). Einmal im Halbjahr tritt das EUMK auf Ebene der Generalstabschefs zusammen. Wesentlichste Aufgabe des EUMK ist die militärische Beratung des PSK.



Die Sitzungen des EUMK werden durch die „Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMKWG)“ vorbereitet. Der Vorsitzende der EUMKWG wird ebenfalls gewählt, derzeit ist es ein spanischer Generalmajor. Die EUMKWG tagt zweimal pro Woche. Eine Besonderheit stellt die EUMKWG im Format der „Headline Goal Task Force (HTF)“ dar, die gemäß einem halbjährlichen Arbeitsprogramm tagt. Der Vorsitzende der HTF ist nicht gewählt, sondern Angehöriger der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft. Die HTF bearbeitet Angelegenheiten der Fähigkeitsentwicklung im Zusammenhang mit dem so genannten „Headline Goal 2010“.

Ziviles Pendant zum EUMK ist das in Brüssel ebenfalls wöchentlich tagende „Komitee für zivile Aspekte des Krisenmanagements (CIVCOM)“. Botschaftssekretär Agathonos ist im ersten Halbjahr 2006 Vorsitzender des CIVCOM.

Der „EU-Militärstab (EUMS)“ als Teil des Ratssekretariats verfügt über zirka hundertneunzig Mitarbeiter und arbeitet dem EUMK unmittelbar zu.

Weitere für die ESVP relevante Elemente des Ratssekretariats sind unter anderem

- das „Generaldirektorat für Außenbeziehungen“,
- die „Planungs- und Frühwarninheit“,
- das „Lagezentrum“ und
- das „Kommunikationszentrum“.

Militärische bedeutsame Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2006

Am 19./20. Jänner 2006 haben sich die so genannten „Defence Policy Directors“ in der Wiener Hofburg getroffen (für den 25. April 2006 ist ein derartiges Treffen in Brüssel geplant).

Am 24. Jänner 2006 hat der Herr Bundesminister das ESVP-Präsidentschaftsprogramm im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Brüssel vorgestellt (am 30. Mai 2006 sollen dort die zu erwartenden ESVP-Ergebnisse des Vorsitzes präsentiert werden).

Am 13. und 14. Februar 2006 hat in Wien das von der DionSihPol organisierte Seminar „Security Sector Reform (SSR)“ stattgefunden.

Für den 6. und 7. März 2006 hat der Herr Bundesminister seine Ressortkollegen zu einem informellen Verteidigungsministertreffen nach Innsbruck einladen.

Am 11. Mai 2006 wird der „EU-Militärausschuss“ in Brüssel auf Ebene der Generalstabschefs zusammentreten.

Am 15. Mai 2006 wird in Brüssel im Rahmen der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ ein formelles Verteidigungsministertreffen stattfinden.

Am 15. und 16. Juni 2006 wird der „Europäische Rat“ in Brüssel den ESVP-Bericht der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft annehmen, wodurch Finnland das ESVP-Mandat für das zweite Halbjahr 2006 erteilt werden kann.

Abschlussbemerkung

Das BMLV und die anderen Bundesministerien haben sich auf das Präsidentschafts-Halbjahr umfassend vorbereitet.

Wenn es den österreichischen Politikern und Fachleuten in diesem Zeitraum gelungen ist, das „Pflichtprogramm“ eines EU-Vorsitzes zu bewältigen, kann diese europarechtliche Herausforderung als erfolgreich bewältigt betrachtet werden. Ob das die weltpolitischen Geschehnisse zugelassen haben, wird aber ebenso erst eine Nachbetrachtung zeigen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf den Homepages

- des BMLV (www.bmlv.gv.at),
- der EU (www.europa.eu.int) und
- der Ratspräsidentschaft (www.eu2006.at).

Mag. Christoph MOSER, stvLtr FLeg

Dienstzeit

von Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst

Nach der allgemeinen Regelung des § 41 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 sind die Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet.

Betreffend die zeitliche Inanspruchnahme der erwähnten Personengruppe sieht § 29 der Verordnung über die allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) spezielle Regelungen vor, die im Wesentlichen folgende fünf Dienstzeitregelungen umfassen:

- grundsätzliche Zeitordnung für Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst;
- Ausnahmeregelung auf Grund der Eigenart einer militärischen Verwendung (durchschnittliche Wochendienstzeit zum Beispiel für „Schichtdienst“ innerhalb eines bestimmten Zeitraumes);
- Ausnahmeregelung bei sonstiger militärischer Notwendigkeit wie zur Erreichung des Ausbildungszieles oder zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes;
- Zeitordnung für Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag sowie gleichzuhaltende Dienste;
- Einsatzbestimmungen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Dienstzeit der Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst in der ADV normiert ist und dienstrechtliche Bestimmungen auf diese Wehrdienstarten keine Anwendung finden.



Grundsätzliche Zeitordnung

Die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, darf nach Abzug der für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst sowie der für die Einnahme der Mahlzeiten und zur Erholung vorgesehenen Zeit

- von Montag bis Freitag acht Stunden täglich,
- an Samstagen fünf Stunden

nicht überschreiten.

Diese Dienstzeiten dürfen nur aus triftigen Gründen geringfügig überschritten werden. Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich dienstfrei zu halten. Für die Einnahme der Mahlzeiten ist den Soldaten eine angemessene Zeit einzuräumen.

Auf Grund dieser Dienstzeitregelung ergibt sich für Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, eine grundsätzliche Wehrdienstzeit von 45 Stunden pro Woche. Die Zeiten für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst (Körperpflege, Frühstück etc.) und die Einnahme der Mahlzeiten sind nicht in diese Zeit einzurechnen.

Den Normaldienstplan für die Truppe regelt die Zeitordnung für den nachgeordneten Bereich der Zentralstelle des BMLV, die mit GZ 93107/9-FGG 1/2004 verfügt wurde.

Daraus ergibt sich, dass in den beiden ersten Ausbildungsmonaten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 12.45 bis 16.15 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr Dienst zu leisten ist (somit insgesamt 45 Stunden in einer Woche). Ab Beginn des dritten Ausbildungsmonates ist die Dienstzeitregelung in Verantwortung des jeweiligen Kommandanten so festzulegen, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der ADV die Erreichung der Ausbildungsziele sichergestellt ist.

Grundsätzlich ist hierbei der Dienstbeginn um 7.30 Uhr beizubehalten (Vorverlegung nur in begründeten Ausnahmefällen) und die Mittagspause mit 45 Minuten einzuhalten.

Die im Rahmen der flexiblen Handhabung des Dienstbetriebes vorgesehene Dienstzeit (Dienstbeginn und Dienstende) ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vierzehn Tage im voraus festzulegen und bekannt zu geben.



Abänderungen dieser festgelegten Dienstzeit sind nur bei Vorliegen zwingender militärischer Erfordernisse (zum Beispiel bei Einsatzvorbereitung) oder im Anlassfall auf Grund vorliegender dienstlicher Interessen mit Genehmigung des nächst höheren Vorgesetzten zulässig.

Im Zeitrahmen von 11.00 bis 13.30 Uhr haben der jeweilige Kommandant oder der ihm gleichgestellte Vorgesetzte den Beginn der Ruhepause festzulegen. Diese Ruhepause dient sowohl der Regenerierung der Soldaten als auch der Einnahme des Mittagessens.

In der restlichen Zeit der „Mittagspause für Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ ist durch das Kaderpersonal Dienst zu versehen (Besprechungen, Belehrungen, Vorbereitungen usw.).

Ein Verlassen der Kaserne oder des Amtsgebäudes während der Ruhepause ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern die Ausgabe der Truppenverpflegung in einer anderen militärischen Liegenschaft erfolgt oder der Kommandant die Genehmigung zur Einnahme des Essens außerhalb der militärischen Liegenschaft auf Grund des Vorliegens einer medizinischen Indikation erteilt hat, darf die Kaserne oder das Amtsgebäude zur Einnahme des Essens verlassen werden.

Eigenart einer militärischen Verwendung

Erfordert die Eigenart einer militärischen Verwendung regelmäßig eine dienstliche Inanspruchnahme abweichend von der grundsätzlichen Zeitordnung, so darf die durchschnittliche Wochendienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen das Ausmaß von 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Fortsetzung Seite 10

recht

Eine dienstliche Inanspruchnahme an Sonn- und Feiertagen ist, soweit es die dienstlichen Erfordernisse ermöglichen, durch dienstfreie Zeiten auszugleichen.

Diese Dienstzeitregelung betrifft jene Verrichtungen, die auf Grund ihrer Eigenart eine von der Normdienstzeit abweichende Dienstleistung erfordern wie jene von Köchen, Sanitätern etc. („Schichtdienst“).

Sonstige militärische Notwendigkeit

zur Erreichung des Ausbildungszieles oder zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes.

Die grundsätzliche Wochendienstzeit kann überschritten werden, wenn dies die Erreichung des Ausbildungszieles - zum Beispiel bei militärischen Übungen - oder die Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes erfordert; in jedem Fall ist eine Überschreitung jedoch nur dann zulässig, wenn dies weder durch organisatorische noch durch andere geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Auf Grund dieser Ausnahmebestimmung dürfen keinesfalls disziplinar Verstöße durch Dienstzeitüberschreitungen „sanktioniert“ werden. Zusätzliche Übungen und Schulungen sind unzulässig, wenn sie nicht tatsächlich zu Zwecken der Ausbildung dienen.

Dienstfreistellung

Die Möglichkeit eines Zeitausgleichs ist für Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, nicht normiert.

Personen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat, den Aufschubpräsenzdienst oder den Ausbildungsdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt dreißig Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig.

Weiters besteht die Möglichkeit, dass der zuständige Kommandant den Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen eine Dienstfreistellung gewähren kann. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu drei Werktagen betragen. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des jeweiligen Wehrdienstes sechs Werktagen nicht übersteigen.

Zusätzlich ist Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.



Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt bis zur Dauer einer Woche dem Einheitskommandanten und darüber hinaus dem Kommandanten des Truppenkörpers.

Zeitordnung für Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag.

Für Wachen, Bereitschaften, Soldaten vom Tag und gleichzuhaltende Dienste gelten gesonderte Bestimmungen. Dem Wachdienst, der Bereitschaft oder dem Dienst vom Tag ist zum Beispiel der Dienst des Kraftfahrers des Garnisonsoffiziers gleichzuhalten, da dieser Soldat weder Wachsoldat, Angehöriger der Bereitschaft noch Soldat vom Tag ist, jedoch die gleiche Dienstzeit wie ein Soldat vom Tag zu leisten hat.

Die zu solchen Diensten eingeteilten Soldaten dürfen jedoch nicht für länger als 24 Stunden - abgesehen von einer geringfügigen Überschreitung aus triftigen Gründen - herangezogen werden.

Eine neuerliche Heranziehung zur Leistung eines dieser Dienste unmittelbar nach Beendigung eines solchen Dienstes darf erst nach Ablauf eines Zeitraumes erfolgen, welcher der Dauer des geleisteten Dienstes entspricht.

Daher ist zum Beispiel nach einem Bereitschaftsdienst in der Dauer von acht Stunden eine neuerliche Heranziehung zum Wachdienst, Bereitschaftsdienst, Dienst vom Tag oder einem gleichzuhaltenden Dienst erst nach Ablauf von acht Stunden wieder möglich.

In den erwähnten Sonderbestimmungen betreffend dem Wachdienst etc. ist jedoch die Frage nicht geregelt, wann und für wie lange ein Soldat nach einem Wach- oder Bereitschaftsdienst, einem Dienst als Soldat vom Tag oder einem gleichzuhaltenden Dienst wieder zum normalen Dienst herangezogen werden darf.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Soldaten nach dem Genuss der entsprechenden Nachbereitungszeit oder unmittelbar nach dem Bereitschaftsdienst oder einem gleichzuhaltenden Dienst wieder zu ihrem normalen Dienst herangezogen werden dürfen.

Einsatzbestimmung

Im Einsatz sowie bei der Vorbereitung eines Einsatzes sind sämtliche bisher dargestellten Dienstzeitregelungen nicht anzuwenden. Die Einsatzklausel sieht rechtlich keine Einschränkung der Dienstzeit vor.

Unter Einsatz ist der Dienst zur unmittelbaren Gewährleistung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln und der Dienst im Rahmen von Assistenzsätzen oder Auslandseinsätzen, jeweils einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu einem solchen Dienst sowie der Dienst bei voller Bereitschaft zu verstehen.

Unter der Vorbereitung eines Einsatzes ist nur die Vorbereitung eines konkreten bevorstehenden oder absehbaren Einsatzes zu verstehen, nicht jedoch allgemeine Vorübungen für Einsätze bestimmter Art.

Mag. Christoph Ulrich, Eleg

Kräfte für internationale Operationen (KIOP)

In konsequenter Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesheeres an den vielfältigen Auslandsmissionen wurden „Kräfte für internationale Operationen (KIOP)“ geschaffen, die aus „Kaderpräsenzeinheiten (KPE)“ - das sind definierte Einheiten der Einsatzorganisation mit erhöhtem Bereitschaftsgrad - sowie aus „Formierten Einheiten (FORMEIN)“ - die nach dem bisherigen VOREIN-Prinzip gebildet wurden - bestehen.

KIOP-Aufgaben

Österreich ist Mitglied in vielen wichtigen internationalen sowie regionalen Organisationen und Institutionen wie

- Vereinte Nationen (VN) - United Nations (UN),
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) - Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE),
- Partnerschaft für den Frieden (PFF) - Partnership for Peace (PPF), sowie
- Europäische Union (EU) - European Union (EU) vertreten und hat Verpflichtungen bei der internationalen Hilfeleistung wahrzunehmen.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, am gesamten Spektrum der so genannten PETERSBERG-Aufgaben teilzunehmen (B-VG, Art. 23 f).

Das sind:

- Friedenserhaltende Einsätze (Peace Keeping),
- Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung, einschließlich der Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens (Tasks of Combat Forces in Crisis Management, including Peace Making) und
- Humanitäre Aufgaben sowie Rettungseinsätze (Humanitarian and Rescue Tasks).

Daraus können folgende Auslandseinsätze für die Kräfte für internationale Operationen (KIOP) erforderlich werden:

- Trennen von Streitparteien - Truppentrennung (Interpositioning);
- Verteidigung, Verzögerung (Defensive Ground Operations);
- Überwachung, Beobachtung und Durchsetzung der Einhaltung von Abkommen (Supervision, Monitoring and Enforcement of Compliance with Agreements);
- Wiederherstellen von Verbindungen wie Verkehrswege und FM-Verbindungen, (Restoration of lines of communication);
- Schutz der eingesetzten Kräfte gegen die Bedrohung aus der Luft und gegen Terrorismus (Protection of deployed forces against air and terrorist threat) durch Sondereinsatzkräfte (SEK);
- Spezialaufklärung (Special Reconnaissance and Liaison Contact);
- Kommandounternehmen (Direct Action);
- Militärische Unterstützung (Military Assistance);
- Militärischer Personenschutz (VIP Protection).



Organisation

Zur Aufbringung des österreichischen Beitrages wurde unter Berücksichtigung der Einsatzvoraussetzungen ein neuer Organisationsrahmen, genannt „Kräfte für internationale Operationen (KIOP)“, geschaffen. Diese sind nunmehr auf zwei Standbeine aufgebaut.

„Kaderpräsenzeinheiten (KPE)“

Die KPE wurden in der ersten Phase schrittweise entsprechend der personellen und budgetären Möglichkeiten bis zum Ende des Jahres 2005 gebildet. Dafür waren 1034 freiwillige Soldaten (48 Offiziere, 367 Unteroffiziere und 619 Chargen) vorgesehen. In einer zweiten Phase, welche nach dzt. Bearbeitungsstand ab Mitte 2006 beginnen soll, sind bis Jahresende 2007 zusätzliche Elemente aufzustellen.

„Formierten Einheiten (FORMEIN)“

Die FORMEIN, die nach dem bisherigen Prinzip der vorbereiteten Einheiten (VOREIN) gebildet werden, setzen sich aus Soldaten des Präsenzstandes und zu einem überwiegenden Teil aus Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes zusammen.

Sie werden im Gegensatz zu den KPE dann gebildet, wenn eine längere Vorbereitungszeit für einen Auslandseinsatz gegeben ist, oder wenn es erforderlich wird, Auslandskontingente zu bilden, die als KPE nicht abgebildet sind.

Bis zur Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit der KPE werden die Auslandseinsätze des Bundesheeres mit Kräften, die nach dem bisherigen VOREIN-Prinzip gebildet sind, besetzt. Danach werden die FORMEIN vor allem für die Ablöse bei länger dauernden Auslandseinsätzen herangezogen werden.

Ziel

Mit der Bildung der KPE verfolgt das Bundesheer eine

- höhere Interoperabilität und Multinationalität,
- bessere Flexibilisierung des Einsatzes durch verschiedene waffengattungsspezifische Elemente,
- jederzeitige und rasche Einsatzfähigkeit der Kräfte und
- intensive Vorbereitung für militärisch riskante Einsätze.

Bildung, Formierung, Aufstellung

Bis zum Ende des Jahres 2005 wurden folgende Elemente der KPE gebildet:

Teile	fvKden	Ort
FüU-Elemente	HFMR	St.Johann i.P.
FüU-Elemente	FMB 1	Villach
FüU-Elemente	FIFMB	Langenle- barn/ Hörsching
SanGrp (AmbTrp)	MSP 1 und MSP 2	Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Hörsching
KpKdo ABC-Abw	ABC-AbwS	Korneuburg
ABC-AbwZg	ABC- AbwKp/OÖ	Hörsching
ABC-AbwZg	ABC- AbwKp/ST	Graz
EOD	PIB 1	Villach
PiZg und EOD	PIB 2	Salzburg
PiZg und EOD	PIB 3	Melk
KpKdo, 2 AufklZg	AufklB 1	Gratkorn
AufklZg	AufklB 3	Mistelbach
KpKdo, InfZg HGK, IET&VpfEt	StbB 6	Absam
KONMOD	VR 1	Graz
SOF-Task Group	JaKdo/SEK	Wr. Neustadt
KpKdo, PALZg, IET&VpfEt	JgB 17	Strass
PALZg	JgB 18	St. Michael
InfZg	JgB 19	Güssing
PALZg	JgB 23	Bludesch
InfZg HGK	JgB 24	Lienz
KpKdo, 2 InfZg, IET&VpfEt	JgB 25	Klagenfurt
InfZg	JgR W	Wien
KpKdo, 2 PzGrenZg, IET&VpfEt	PzGrenB 9	Horn und Weitra
PALZg	PzGrenB 13	Ried im Innkreis

Fortsetzung Seite 18

information

Aufstellungsverantwortung

Als aufstellungsverantwortliche Kommanden (avKdo) sind überwiegend KdoLaSK sowie KdoIE, KdoEU und KdoSEK festgelegt. Das avKdo koordiniert alle personellen und materiellen Maßnahmen bis zum Übergabezeitpunkt an das KdoIE, das für die konkrete Entsendung und Führung der Kräfte im Einsatz verantwortlich ist. Sind mehrere avKdo von einer Aufstellung betroffen, legt der Führungsstab des BMLV ein gemeinsames avKdo fest.

Formierungsverantwortung

Die formierungsverantwortlichen Kommanden (fvKdo) haben die Maßnahmen zur personellen und materiellen Bedeckung des ihnen zugewiesenen Elementes der KPE sicherzustellen.

Diese umfassen insbesondere:

- Personalgewinnung und Optimierung des Personalstandes,
- Feststellung und Erhaltung der Eignung,
- Ausbildung und Übungstätigkeit,
- Einsatzvorbereitung bis zum Übergabezeitpunkt an das KdoIE sowie
- Einsatznachbereitung.

Führungsbeziehungen

Das KdoLaSK ist verantwortlich für die Koordination und Durchführung aller Maßnahmen in den Bereichen gemeinsame Ausbildung, Übungen und Einsatzvorbereitung aller KPE.

KdoIE, KdoSEK und KdoEU werden dabei nach Absprache eingebunden. Die ABC-AbwS ist dem KdoLaSK auf Zusammenarbeit angewiesen.

Führungsstruktur

Nach einer Vorbereitungsausbildung erfolgt die Ausbildung für die KIOP im Rahmen des KPE-Zuges. In Folge werden die Teileinheiten der jeweiligen KPE durch KdoLaSK in einsatzspezifischer Gliederung unter eigener Führungsstruktur zusammengeführt und geschlossen ausgebildet sowie zu möglichen nationalen oder internationalen Übungen oder Einsätzen entsendet. Falls erforderlich wird ein „National Contingent Commander (NCC)“ nach den geltenden Bestimmungen bestellt.



Bereitschafts-(Readiness)-Kategorien

Readiness ist jene Zeit, die notwendig ist, um einen Verband oder eine Einheit (personell, materiell und ausbildungsmäßig) am Friedensstandort (Home Base) in die Einsatzbereitschaft zu versetzen. Die "Readiness"-Kategorien beziehen sich auf den "D-Day" (Decision Day), das ist jener Tag, an dem die politische Entscheidung zur Verlegung von Truppen getroffen wurde.

Es werden fünf "Readiness"-Kategorien verwendet:

- Kategorie A innerhalb von 5 Tagen;
- Kategorie B innerhalb von 10 Tagen;
- Kategorie C innerhalb von 20 Tagen;
- Kategorie D innerhalb von 30 Tagen;
- Kategorie E mehr als 30 Tage.

„Readiness“ - Zuordnung

Das Bundesheer hält entsprechend der Sicherheitslage jeweils

- 1 KpKdo Inf oder PzGren,
- 2 ZgInf oder PzGren,
- 1 PALZg
- 1 EODTrp,
- 1 Task Group,
- 1 AmbTrp

in der Readiness Kategorie A und darüber hinaus je

- 1 AufklZg und 1 KpKdo Aufkl,
- 1 ABC-AbwZg,
- 1 PIZg,
- KONMOD - Element,
- 1 KpKdo ABC-Abw

zumindest in der Readiness Kategorie C bereit.

Dienst in KPE

Der Dienst in KPE erfolgt grundsätzlich in vier aufeinander folgenden zeitlichen Phasen, welche sich im Laufe eines mindest dreijährigen Verpflichtungszeitraumes wiederholen.

Unterschieden wird in:

- Einsatzvorbereitungsphase,
- Stand by-Phase,
- Auslandseinsatzphase und
- Einsatznachbereitungsphase.

Einsatzvorbereitungsphase

Dieser Abschnitt dauert zirka sechs Monate und ist die erste Phase im Rhythmus eines KPE-OrgEt. Während dieser Zeit erfolgt jene intensive Ausbildungs- und Übungstätigkeit mit Teilnahme an multinationalen Übungen im In- und Ausland, die das KPE-OrgEt für einen AusIE befähigt.

Darüber hinaus werden der Impfstatus, die psychische und physische Eignung sowie die Fremdsprachenkenntnisse erhalten und erweitert und die hinzukommenden Soldaten in das KPE-OrgEt integriert.

Am Ende der Einsatzvorbereitungsphase erfolgt eine Zertifizierung nach festgelegten, objektivierbaren und internationalen Kriterien und Standards.

Stand by-Phase

Dieser Zeitraum beträgt grundsätzlich 6 Monate und folgt auf die Einsatzvorbereitungsphase.

Das KPE-OrgEt wird geschlossen entsprechend der angeordneten "Readiness" - Kategorie für einen AusIE bereit gehalten und führt intensive Ausbildungs- und Übungstätigkeit, vor allem im Inland, durch oder aber das KPE-OrgEt wird zu einem nicht vorgeplanten AusIE entsandt.

Auslandseinsatzphase

Diese folgt auf die Stand by-Phase. Das Organisationselement wird nunmehr in einen planmäßigen Auslandseinsatz in der Dauer von bis zu sechs Monaten entsandt.

Einsatznachbereitungsphase

Diese kann bis zu sechs Monate dauern; während dieser Zeit erfolgen die Masse des Urlaubes und Mehrdienstleistungsausgleich. Es besteht auch die Möglichkeit der individuellen Aus- und Weiterbildung, Absolvierung von Laufbahnkursen und Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen.

Es kann auch, unbeschadet möglicher Einsätze zur militärischen Landesverteidigung, ein einmaliger Assistenzeneinsatz zur Grenzraumüberwachung bzw. anderer Assistenzeneinsatz - vorzugsweise als geschlossenes KPE-OrgEt - stattfinden.

Auf eine Einsatznachbereitungsphase folgt grundsätzlich immer eine Einsatzvorbereitungsphase und der zeitliche Ablauf wiederholt sich.

Verwendungsgrundsätze

Das Heranziehen von Personal einer KPE für Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung für Auslandseinsätze in Verbindung stehen, insbesondere als Ausbildungspersonal, ist nicht vorgesehen.

Soldaten einer KPE haben Vorrang bei der Einteilung für einen Auslandseinsatz gegenüber jenen, die nach dem VOREIN-Prinzip aufgebracht werden.

Wird eine KPE in der Stand by-Phase im Ausland eingesetzt, so findet der vorgeplante Auslandseinsatz dieser KPE in der folgenden Auslandseinsatzphase in der Regel nicht mehr statt und die dafür benötigten Kräfte müssen nunmehr nach dem VOREIN-Prinzip gebildet und entsendet werden.

Auslandseinsatz

Die Entsendung und Führung eines Kontingentes im Ausland erfolgt entsprechend einer Militärstrategischen Weisung durch den Führungsstab/BMLV in der Verantwortung des KdoIE.

Die unmittelbare Einsatzvorbereitung des Organisationselementes für den Auslandseinsatz wie Einweisung in den Einsatzraum, Überprüfung des Impfstatus und sonstige notwendige medizinische Überprüfungen nimmt das KdoIE über ZEV wahr.

Übungen

Zielsetzung ist eine einmalige Entsendung der KPE während der Einsatzvorbereitungsphase zu einer Übung im Ausland, bei der das Zusammenwirken in einem größeren Rahmen geübt wird.

Die Auswahl und Entsendung zu einer Übung mit Truppe ("Live Exercises") richtet sich nach den Bedürfnissen und dem Aufstellungsstand der KPE.

Fremdsprachen

Auf Grund der notwendigen Interoperabilität und Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften ist grundsätzlich als anzustrebendes Ziel das militärische Fremdsprachenprofil

- "C" für Offiziersfunktionen,
 - "B" für Unteroffiziersfunktionen und
 - "A" für Mannschaftsfunktionen
- in englischer Sprache festgelegt.

Bei der KPE wird bei den gemeinsamen Ausbildungen und Übungen, soweit es möglich ist, die englische Sprache als Dienstsprache verwendet. Das Ziel ist, dass jedenfalls das Führungspersonal möglichst schnell in der ersten Einsatzvorbereitungsphase das geforderte Profil erreicht. Die Ausbildung der Mannschaftsdienstgrade richtet sich nach den vorhandenen Ressourcen.

KPE-Personal

Gemäß § 1, Abs. 3 WG 2001 gehören dem Präsenzstand an:

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung,
 - d) Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung (Militär-VB).

Dienstverhältnis

Die Mannschaftsfunktionen in den KPE werden ausschließlich von Personal mit zeitlich befristetem Dienstverhältnis wahrgenommen.

Die Dienstbehörde schließt mit diesen Personen für die Dauer ihrer Auslandseinsatzbereitschaft ein zeit-



lich befristetes Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag für die sofortige Entsendung zu Auslandseinsätzen (Militär-VB) ab. Soldaten des Dienststandes (Bedienstete) werden nach erfolgter freiwilliger Meldung durch die zuständige Dienstbehörde auf einen Arbeitsplatz in einer KPE verwendungsgeändert oder versetzt.

Monatliches Entgelt

Für Mannschaftsfunktionen gebührt in den ersten drei Jahren ein monatliches Entgelt in der Höhe der Verwendunggruppe MZCh, Gehaltsstufe 8, gegenwärtig ein monatlicher Bruttobezug von **1.337,80** Euro.

In diesem nicht steigerungsfähigen Entgelt sind die Truppendienstzulage, die Aufwandsentschädigung sowie die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan der vergleichbaren Verwendunggruppe MZCh bereits eingerechnet. Hinzu kommt die Bereitstellungsprämie.

Allen anderen eingeteilten Personen in den KPE gebührt der Monatsbezug entsprechend dem jeweiligen Dienstverhältnis und der Einstufung.

Bereitstellungsprämie

Als Abgeltung für die mit der Auslandseinsatzbereitschaft verbundenen Belastungen und Verpflichtungen gebührt für deren Dauer zusätzlich zum monatlichen Bezug auf Grund des jeweiligen Dienstverhältnisses eine monatliche Bereitstellungsprämie.

Die Bereitstellungsprämie nach § 27 Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG) beträgt derzeit für jeden Personenkreis in Auslandseinsatzbereitschaft bei KPE zusätzlich zum Monatsbezug brutto **359,44** Euro.

Nach einer Erstmeldung in die Auslandseinsatzbereitschaft gebührt die Bereitstellungsprämie ab dem Beginn der Auslandseinsatzbereitschaft, also mit Annahme der Meldung durch die Behörde. Im Falle einer Verlängerung der Auslandseinsatzbereitschaft bleibt der Anspruch weiterhin ab dem ersten Tag der Verlängerung aufrecht, sofern nicht die Behörde die Annahme der Verlängerung binnen vier Wochen ablehnt.

Der Anspruch besteht bis zum Ende der Auslandseinsatzbereitschaft durch Zeitablauf oder infolge

vorzeitiger Beendigung auf Grund mangelnden militärischen Bedarfs.

Bereits bezogene Bereitstellungsprämien sind zurückzuerstatten, wenn die Person die Teilnahme an einem konkreten Auslandseinsatz verweigert oder die Behörde feststellt, dass die Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen nicht mehr gegeben ist und somit ein vorzeitiges Ende der Auslandseinsatzbereitschaft eintritt.

Endet die Auslandseinsatzbereitschaft auf Grund der Verweigerung der Teilnahme an einem Auslandseinsatz oder wegen Wegfalls der dafür entsprechenden Eignung vorzeitig und hat die betreffende Person in ihrer Auslandseinsatzbereitschaft an keinem Auslandseinsatz teilgenommen, so sind alle seit Beginn der Auslandseinsatzbereitschaft bezogenen Bereitstellungsprämien zurückzuerstatten.

Diese Rückzahlungspflicht stellt im Ergebnis die Begleichung einer aus Mangel der Teilnahme am Auslandseinsatz obsolet gewordenen "Vorschusszahlung" dar. Sie steht daher in keinem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich normierten absoluten Freiwilligkeit von Auslandseinsätzen.

Die Rückerstattungspflicht besteht zwar unabhängig vom Verschulden des Betroffenen am vorzeitigen Ende der Auslandseinsatzbereitschaft, jedoch ist die Rückerstattung wie ein Übergewinn nach dem Heeresgebührengesetz 2001 hereinzubringen. Dies ermöglicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen die Festsetzung von Ratenzahlungen und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Stundung der Rückzahlung.

Zur Vermeidung besonderer Härtefälle kann auch in spezifischen Einzelfällen von der Hereinbringung überhaupt Abstand genommen werden.

KIOP-Zulage

Des Weiteren gebührt Militärpersonen eine KIOP-Zulage (monatliche Vergütung nach § 101a Gehaltsgesetz 1956), welche derzeit für

- MBO 1, MBO 2, MBUO 1 und MBUO 2 insgesamt **104,20** Euro,
- MZO 1, MZO 2, MZUO 1, MZUO 2 sowie MZCh insgesamt **208,40** Euro

brutto monatlich beträgt. Die KIOP-Zulage wird am Ende des Verpflichtungszeitraumes ausbezahlt.

information

Militärberufsförderung

Ein Soldat mit Sondervertrag in einer KPE kann zum Teil bereits während und im Wesentlichen nach seinem Verpflichtungszeitraum eine Berufsförderung gemäß Militärberufsförderungsgesetz 2004 in Anspruch nehmen. Der zeitliche Umfang der Berufsförderung wird nach der Dauer des Verpflichtungszeitraumes bemessen und beträgt bei vollendeter dreijähriger Dienstzeit zwölf Monate. Für jedes weitere vollendete Dienstjahr erhöht sich die Dauer um weitere vier Monate.

Einsatzansprüche

Während der Zeit eines Auslandseinsatzes und einer Auslandsübung gebühren die Einsatzzulagen gemäß AZHG. Die Bereitstellungsprämie für alle Personengruppen und die KIOP-Zulage für Militärpersonen entfällt während dieser Zeiten.

Freiwillige Meldung

Soldaten im Präsenzstand haben die Freiwillige Meldung für Auslandseinsätze mit Auslandsbereitschaft bei KPE sowie den Antrag auf Versetzung oder Verwendungsänderung oder die Aufnahme als Militär-VB bei ihrem Standeskörper einzubringen. Dieser leitet die Freiwillige Meldung an das Heerespersonalamt (HPA) und den Versetzungs- oder Aufnahmeantrag an die zuständige Dienstbehörde weiter.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sowie für Frauen ist das HPA direkter Ansprechpartner. Die freiwillige Meldung gilt für die Teilnahme an Auslandseinsätzen während der gesamten Dauer der Auslandseinsatzbereitschaft.

Annahme der Meldung

Die Annahme der Freiwilligen Meldung erfolgt durch HPA mit Bescheid.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob eine freiwillige Meldung angenommen wird, sind die Eignung der betreffenden Person zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und der militärische Bedarf, sie in die Auslandseinsatzbereitschaft zu übernehmen.

Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich jene Personen für die Auslandseinsatzbereitschaft in Frage kommen, die auch für einen konkreten Auslandseinsatz heranziehbar sind. Für die Nichtannahme der Freiwilligen Meldung ist keine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen.

Widerrufung der Meldung

Die Freiwillige Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft kann nicht widerrufen werden, da sie automatisch auf Grund des Gesetzes endet, wenn die Person ihre Teilnahme an einem bestimmten Auslandseinsatz verweigert.

Einteilung und Verpflichtungsdauer

Derzeit liegt das Höchstalter bei der erstmaligen Einteilung oder Aufnahme auf einen Arbeitsplatz in KPE für

- Rekruten und Chargen in Mannschaftsfunktion bei 30 Jahren und bei
- Offizieren, Unteroffizieren und Chargen in Kaderfunktion bei 47 Jahren.

Ab dem 50. Lebensjahr ist eine Verwendung bei KPE nicht mehr vorgesehen.



Die Erstverpflichtungsdauer beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist grundsätzlich in Jahresschritten möglich. Die maximale Verwendungsdauer bei KPE beträgt für Mannschaftsfunktionen sechs Jahre.

Eignung für Auslandseinsätze

Die Eignungsprüfung besteht aus den Eignungsfeststellungen

- gesundheitliche Kurz-Überprüfung durch den Militärarzt,
- Überprüfung der psychologischen und körperlichen Eignung im Prüfcentrum des HPA in Linz,
- Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch das ZEV in Wien-Stammersdorf.

Sofern eine Person in der Auslandseinsatzbereitschaft nicht im erforderlichen Ausmaß an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland teilnimmt, beurteilt die zuständige Behörde, ob ihre Eignung für Auslandseinsätze weiterhin gegeben ist.

Überprüfung der Behörde

Zur Überprüfung, ob die für die Aufrechterhaltung der Auslandseinsatzbereitschaft erforderliche Eignung weiterhin vorliegt, kann die Behörde Nachweise hierüber verlangen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an medizinischen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen schließt auch mit ein, dass sich die Betroffenen den allenfalls erforderlichen Impfungen unterziehen.

Eine verpflichtende Blutabnahme im Rahmen dieser Untersuchungen ist jedoch unzulässig, da es sich hierbei um einen zwangsweisen Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen handelt.

Da Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft für Entsendungen besonders rasch verfügbar sein müssen, ist es zu ihrer Evidenthaltung erforderlich, ihnen besondere Meldepflichten zusätzlich zu den bereits bestehenden aufzuerlegen (gravierende Änderungen des Gesundheitszustandes sowie der Erwerb zusätzlicher Berechtigungen und Qualifikationen wie z. B. Führerscheine, Luftfahrtscheine, Sprengbefugnisse, Lehr- und Studienabschlüsse). Sofern die Person den genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, obliegt es der Beurteilung der Behörde, ob die Eignung weiterhin gegeben ist.

Ende der Auslandseinsatzbereitschaft

Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn aus militärischen Gründen an einer Teilnah-

me der betreffenden Person an Auslandseinsätzen kein Bedarf mehr besteht.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Freiwilligkeitsprinzip gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG ist es nicht möglich, Personen auf Grund ihrer ursprünglichen Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft gegen ihren Willen zu bestimmten Einsätzen zu entsenden.

Wird die Teilnahme an einem Auslandseinsatz verweigert, so endet die Auslandseinsatzbereitschaft vorzeitig. Gleiches gilt im Falle der mangelnden Eignung für Auslandseinsätze etwa aus gesundheitlichen Gründen, wegen mangelnder Ausbildung oder sonstiger persönlicher Umstände.

Es obliegt der Behörde festzustellen (diesbezügliche Überprüfungen sind jederzeit möglich), ob die Eignung für Auslandseinsätze - in der gesamten in Frage kommenden Bandbreite (z. B. Arktis bis Wüste) - vorhanden ist und die betreffende Person weiterhin in der Auslandseinsatzbereitschaft verbleiben kann.

Für Militärpersonen, die in einer KPE verwendet werden, zieht das vorzeitige Ende der Auslandsbereitschaft die dienstrechtliche Versetzung aus dieser Einheit nach sich und kann bei Militärpersonen auf Zeit und bei Vertragsbediensteten einen Kündigungsgrund darstellen.

Behördenzuständigkeit

Die bescheidmäßige Annahme einer Meldung in den Bereitschaftsstatus, die Ablehnung einer Verlängerungsmeldung und die etwaige Erlassung eines Feststellungsbescheides über das vorzeitige Ende der Auslandseinsatzbereitschaft sowie die Erlassung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Rückforderung von Bereitstellungsprämien erfolgt in erster Instanz durch das HPA, in zweiter Instanz durch den Bundesminister für Landesverteidigung.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, das Formular „Freiwilligen Meldung (KIOP-KPE)“ sowie das Merkblatt hiezu sind bei den Dienststellen des Bundesheeres oder über www.bundesheer.at/formular/index.shtml und www.bundesheer.at/ausle/auslepd/index.shtml erhältlich.

Für telefonische Auskünfte steht das HPA gerne zur Verfügung.

Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen Wehrpflichtige und Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, herangezogen werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2006 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.278,30
Gefreiter	1.300,33
Korporal	1.311,34
Zugsführer	1.322,36
Wachmeister	1.368,68
Oberwachmeister	1.391,70
Stabswachmeister	1.399,22
Oberstabswachmeister	1.513,98
Offiziersstellvertreter	1.580,70
Vizeleutnant	1.664,43
Leutnant	1.603,47
Oberleutnant	1.657,57
Hauptmann	1.755,19
Major	2.020,83
Oberstleutnant	2.245,10
Oberst	2.653,36
Brigadier	3.367,33
Generalmajor	4.176,30
Generalleutnant	5.281,57
General	5.532,93

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht.

Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

Dienstgradzuordnung:

Funktion	Zuordnung
Ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
Ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
Leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
Sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
Sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
Diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
Diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
Diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr – Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr – Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr – Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
Militärischer Rüstungskontroll-experte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
Geistlicher Amtsträger	Major
Sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage, setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Der Sockelbetrag wird durch die Zulagen-gruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagen-gruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)-gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächst-niedrigere Zulagen-gruppe einzureihen.

Einreihung:

In der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	Zulagen-gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)-gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagen-gruppe, d.h. ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagen-gruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagen-gruppe 1 einzureihen.

Fortsetzung auf Seite 22

information

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.168,-
2	16	1.438,-
3	21	1.887,-
4	26	2.336,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge

Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	539,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	270,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	180,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	180,-

Krisenzuschlag

Krisen	WE	EUR
Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	809,-
Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	6	539,-
Katastropheneinsatz	5	449,-
Seuchenbekämpfungseinsatz, der nicht im Zuge eines Katastropheneinsatzes erfolgt	6	539,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Krisenzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelende Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung (maximal sechs Monate)	3	270,-
Humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungsdienste (maximal drei Monate)	6	539,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	voll	halb
Vorgesetzter und/oder Kommandant der entsandten Einheit	10	899,-	449,-
Bataillonskommandant	8	719,-	359,-
Kompaniekommandant	6	539,-	269,-
Zugskommandant	4	359,-	180,-
Gruppenkommandant	2	180,-	90,-
Arzt	6	539,-	269,-
Dienstführender Unteroffizier	3	270,-	135,-
Kommandogruppenkommandant	3	270,-	135,-
Stellvertreter des Vorgesetzten und/oder Stellvertreter des Kommandanten der entsandten Einheit	6	539,-	269,-
Stellvertreter des Bataillonskommandanten	5	449,-	225,-
Stellvertreter des Kompaniekommandanten	4	359,-	180,-
Stellvertreter des Zugskommandanten	3	270,-	135,-
Truppenpsychologe	6	539,-	269,-
Leitender Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4)	3	270,-	135,-
Karteimittelführer	2	180,-	90,-
Personalbearbeiter	2	180,-	90,-
Administrator einer Einheit	3	270,-	135,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	449,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	270,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbes. im urbanen Bereich	3	270,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngebender Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im nachhinein auf ein inländisches Konto.

Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als Beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, ELeg

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück Buch
MILIZ-Handbuch 2005,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

www.info-team.at

Fax: 072/72 8 46
Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Hiermit bestelle ich einen Businessbag Military zum
Preis von 15,- EUR inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten.

Zahlungsmodus:

- per Nachname
 mit Zahlschein nach Lieferung

Tel.: _____ Datum/Unterschrift _____

Miliz Info 1/2006



An
Info-Team Iv wg

Oberhaidlerstraße 6

4600 Wels

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender:

(Dienstgrad), Zu- und Vorname

Straße/Gasse/Nr.

PIZ, Ort

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

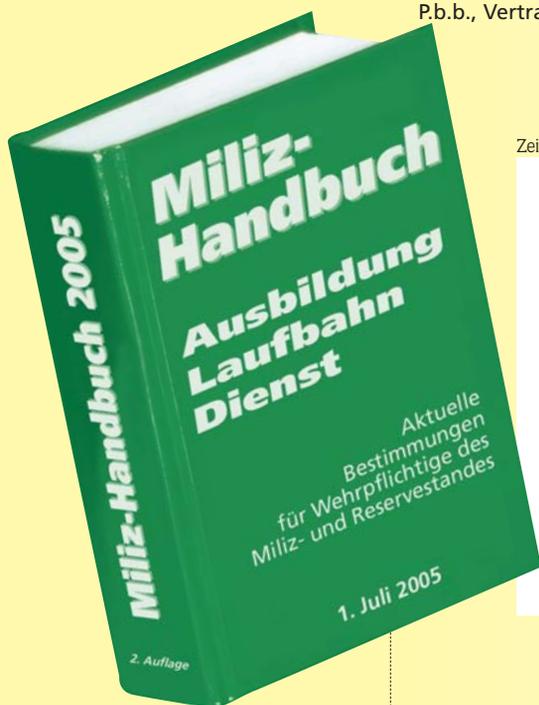
An die
Redaktion TRUPPENDIENST
Amtsgebäude Stiftgasse
Stiftgasse 2a
A-1070 Wien

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
Band 5: Geländekunde (1991) EUR 8,10
Band 7: Der Erste Weltkrieg (1981) EUR 10,30
Band 9: Kartenkunde (2001) EUR 33,-
Band 16: Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg (1971) EUR 10,30
Band 17A, Reihe Wehrtechnik - Elektronische Kampfführung I (2003) EUR 25,-
Band 19: Geschichte des europäischen Kriegswesens (I) (1972) EUR 7,40
Band 22: Die Nachkriegszeit 1918 - 1922 (1973) EUR 9,80
Band 23: Taktische Übungen für Kompanie und Zug (1983) EUR 8,70
Band 24: Geschichte des europäischen Kriegswesens (II) (1974) EUR 9,80
Band 26: Partisanenkampf am Balkan (1987) EUR 9,80
Band 28: Stabsdienst im kleinen Verband (1979) EUR 10,30
Band 31: Waffentechnik I - Rohr, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten (1994) EUR 16,10
Band 32: Waffentechnik II - Munition (1996) EUR 28,10
Band 33: Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
Band 34: Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas
A: Staaten und Streitkräfte (1994) EUR 26,10
B: Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen (1995) EUR 21,20
C: Waffen und Gerät I (1995) EUR 17,90
D: Waffen und Gerät II (1995) EUR 10,60
Band 35: Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
Band 36: Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
Band 39: Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 10,60
Band 40: Technologie der Panzer I - III
A: I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration (1998) EUR 16,10
B: II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtanlagen, Panzerabwehrflugkörper (1999) EUR 16,10
C: III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenktriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik (2000) EUR 16,10
Band 41: Guerillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg (2004) EUR 20,-
Band 43: Taktik und Ausbildung I - III
A: I - Führungsvoraussetzungen (2001) EUR 20,-
B: II - Einsatz der Waffen (2002) EUR 20,-
C: III - Im Gefecht (2002) EUR 20,-
Band 44: KFOR - Update 2005 - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
Band 45: Geiselhäft und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
Band 46: Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
Band 49: EUFOR - „Althea“ - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-

In Vorbereitung:

- Band 31: Waffentechnik (2. überarbeitete Auflage)
TD-Buch DIN A6: GOLAN - Das Buch zum Einsatz
TD-Buch DIN A5: International Handbook Military Georraphy (in englischer Sprache)



Zeitungsanschrift

Blank white box for newspaper address.

INHALT

- Überwachung der Staatsgrenze 2
- Zielstruktur des Bundesheeres 2010 3
- Qualitätssicherung in der Basisausbildung 5
- Neu Vorschriften 6
- Die neuen HGG-Bezüge 7
- Private Internetnutzung am Arbeitsplatz 9
- Auskunfts- und Bürgerservicestelle 10
- Pädagogik in den Streitkräften 11
- EU-Ratspräsidentschaft 12
- Dienstzeit der Soldaten 16
- Kräfte für internationale Operationen (KIOP) 17
- Die neuen Ansprüche im Auslandseinsatzpräsenzdienst 21

Bestellkarte Businessbag



Buisnessbag Military

mit Notebookfach und Verankerung, Fach für Ordner sowie Tragegurt.

Größe 40 x 13 x 37 cm

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gv.at
FAX: (01) 5200/17 120